

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

178 (2.7.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 128. Zweite Kammer. 108. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 128.

Karlsruhe, den 2. Juli

1910.

==== Zweite Kammer. ====

108. Öffentliche Sitzung

am Freitag den 1. Juli 1910.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

I. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Strafgesetzbuch betreffend (Drucksache Nr. 81), samt einschlägiger Petition, Berichterstatter: Abg. Kolb.

II. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den von der Ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Abänderung des Vermaltungsgebührengesetzes betreffend (Drucksache Nr. 65 b), Berichterstatter Abg. Schmund.

III. Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition des Badischen Gastwirteverbandes um Aufhebung der Transferierungstage, Berichterstatter: Abg. Schmund.

IV. Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen:

1. der Affentaler Wingervereinigung Bahlertal, G. m. b. H., um Genehmigung der Errichtung eines Affentaler Weinstübchens, Berichterstatter: Abg. Rödel;

2. des Schuhmanns a. D. A. Blatt in Freiburg um Wiederverwendung im Staatsdienst bzw. Gewährung eines Ruhegehalts, Berichterstatter: Abg. Reinhardt;

3. des Hermann Zettwoch in Achern um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

4. des Bundes der technisch-industriellen Beamten — Südd. Agitationszentrale —, Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim;

5. der F. G. Ziesle, Witwe, in Freiburg um Unterstützung, Berichterstatter: Abg. Geiger;

6. des Gemeinderats Weisweil, die Verlängerung des Rheinuferbaues, am Rhein auf Gemarkung Weisweil,

7. des Bäckers und Gemeinderats R. Reinschmidt in Staufenberg, wegen Veragung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft betreffend, Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

8. des Badischen Technikerverbandes, Verbesserungen an der Baugewerkschule betreffend; Berichterstatter: Abg. Wiedemann;

9. des Schuhmanns a. D. Jul. Wöttger in Freiburg um Verwendung als Amisdiener, Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim;

10. der Bürger und Grundbesitzer von Schöllhof, Gemeinde Oberwiltstadt, Teilnahme am Bürgermuseen betreffend, Berichterstatter: Abg. Ziegelmeyer;

11. des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1910 und 1911, hier die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltsstufen betreffend, Berichterstatter: Abg. Schr. v. Gleichenstein;

12. des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampffesselinspektion und Verbot der 24 stündigen Wechfelschicht, Berichterstatter: Abg. Müller-Schopfheim.

(Ziffer I, IV 7—12 gelangten nicht zur Verhandlung.)

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glöckner, Wasser- und Straßenbaudirektor Geheimerat Dr. Krens, Baurat Kupferschmid, die Ministerialräte Arnold und Dr. Schneider, Oberamtmann Dürr.

Präsident Mohrhutst eröffnet kurz nach 9¼ Uhr die Sitzung.

Die eingegangene Petition des Verbandes der Brauereien von Karlsruhe und Umgebung, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr., wird an die Petitionskommission verwiesen.

Ferner sind eingegangen drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer, daß diese

a) den ihr vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände, beraten und mit einigen Änderungen angenommen,

b) von dem Budget des Großh. Finanzministeriums Ausgabemittel IV und Einnahmehittel I (Forst- und Domänenverwaltung) die seinerzeit zurückgestellte Ausgabe unter B § 2, für das Heidelberger Schloß, mit 180 000 M. und die gegenüberstehende Einnahme unter B § 1 im gleichen Betrage ebenfalls beraten und gleich der Zweiten Kammer gestrichen und

c) im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag die Anforderungen unter Titel XIX (Geologische Landesaufnahme) §§ 4b, 5a und 5b abermals beraten und nunmehr gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Der in a) erwähnte Gesetzentwurf wird an die Kommission für Justiz und Verwaltung verwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält zu Ziffer II derselben das Wort

Berichterstatter Abg. **Schmund** (Zentr.): An dem in der 84. Sitzung vom 23. Mai 1910 genehmigten Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr., hat die Erste Kammer drei nicht wesentliche Änderungen vorgenommen, und zwar zwei Änderungen in formeller und eine Änderung in materieller Hinsicht.

Die erste formelle Änderung betrifft die Überschrift des Gesetzentwurfes, der nach dem Regierungsentwurf folgendermaßen lautete: „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 409)“. Da in der Zwischenzeit (nach Erlass des Gesetzes vom 30. November 1895) noch weitere Abänderungen an dem Verwaltungsgebührengesetz vorgenommen worden sind, z. B. durch das Gesetz vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betr., ferner durch den Artikel 38 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899, sowie durch das Gesetz vom 16. August 1900, die Unteilbarkeit der Grundstücke betr., und da ferner im Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1894 ausdrücklich bestimmt ist, daß das hiernach abgeänderte Gesetz vom 4. Juni 1888 unter der Bezeichnung „Verwaltungsgebührengesetz“ in neuer Fassung bekannt gegeben werden soll, ist die Erste Kammer der Ansicht, daß die Bezeichnung: „Verwaltungsgebührengesetz“ ohne weiteren Zusatz genüge. Ihre Kommission ist mit der Änderung, die die Erste Kammer vorgenommen hat, einverstanden, die Überschrift des Gesetzes hätte also zu lauten: Gesetz, betr. die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Die zweite formelle Änderung betrifft die Ziffer 2 des § 2 der Regierungsvorlage, welche ursprünglich folgenden Wortlaut hatte: „Unter Ziffer 5 ebenda wird eingeschaltet Ziffer 5a: „Dieser Wortlaut ist von der

Ersten Kammer beanstandet worden, weil die Änderung bereits durch den Artikel 38 Ziffer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des V.G.B. betr., bereits als Ziffer 5a in den § 25 des Verwaltungsgebührengesetzes eingefügt worden ist, und nunmehr nur eine Änderung hinsichtlich der Mindestbeträge und der Höchstbeträge vorgenommen werden soll. Die Erste Kammer hat deshalb beschlossen, den Wortlaut „Unter Ziffer 5 ebenda wird eingeschaltet“ abzuändern in den Wortlaut: „In § 25 erhalten nachstehende Ziffern folgende Fassung.“ Außerdem hat es die Erste Kammer für zweckmäßig erachtet, den derzeitigen Absatz 3 der Ziffer 5a, der durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf eine Änderung nicht erfahren soll, mit einer kleinen formellen Änderung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Der Absatz 3 hat also künftighin zu lauten: „Für die Bewilligung der nach § 1312 des V.G.B. zulässigen Befreiung 10 bis 1000 M. und für die Befreiung von dem Aufgebote (§ 1316 des V.G.B.) sowie für die Befreiung von der Weibringung der nach § 1315 Absatz 2 des V.G.B. und der in Artikel 32 des Ausführungsgesetzes zum V.G.B. vom 17. Juni 1899 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise 2—100 M.“ Eine materielle Änderung ist damit wie gesagt nicht vorgenommen worden, sondern es handelt sich nur um eine formelle Änderung, mit der sich Ihre Kommission ebenfalls einverstanden erklärt hat.

Die dritte Änderung, die die Erste Kammer vorgenommen hat, ist materieller Art und bezieht sich auf den seinerzeit im Plenum der Zweiten Kammer von den Herren Abgg. Dr. Vogel-Kaistat und Gen. eingebrachten und auch angenommenen Antrag zu § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes, der folgenden Schlußsatz beifügt: „In Armenischen § 114 Z.B.O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen.“ Es ist den Herren ja bekannt, daß damals von Seiten der Herren Abgg. Dr. Zehner und Gen. ein anderer Antrag eingebracht wurde, der im großen und ganzen dasselbe wollte, was auch der Antrag der Herren Dr. Vogel und Gen. bezweckte; es ist aber dann unter Ablehnung des Abänderungsantrags der Antrag der Herren Abgg. Dr. Vogel und Gen. einstimmig angenommen worden. Den Sinn des Antrags der Herren Abg. Dr. Vogel und Gen. hat damals der Herr Minister des Innern, ohne Widerspruch zu finden, in öffentlicher Sitzung dahin festgestellt, „daß Gebührenfreiheit eintreten solle, wenn entweder ein Gericht oder ein Verwaltungsgericht das Armenrecht zugestillt hat, oder wenn in einer Verwaltungsache die Verwaltungsbehörde anerkennt, daß die Voraussetzungen des Armenrechtes vorliegen, sie also ihrerseits das Armenrecht zugestillt.“ Die Erste Kammer ist nun der Ansicht, daß diejenigen Fälle, in denen vermögenslose Personen außerhalb des gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Meldestellen um Auskunft angehen, die häufigeren sind, und sie ist der Ansicht, daß auch für diese Fälle die Gebührenfreiheit eintreten solle. Deshalb schlägt sie vor, dem seinerzeit von der Zweiten Kammer angenommenen Antrag folgende Fassung zu geben: „In Angelegenheiten der Offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen (§ 114 Z.B.O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen.“ Diese Fassung schließt sich im Wortlaut an die Fassung des § 20 Ziffer 4 des

Verwaltungsgebührengesetzes an, die von der Befreiung von Sporteln handelt. Ihre Kommission ist auch mit diesem Beschluß der Ersten Kammer einverstanden und hat einstimmig die Annahme dieser Bestimmung beschlossen.

Ich stelle deshalb namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag:

Hochzuverehrerliche Zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes, in der Fassung der Regierungsvorlage mit den von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Abänderungen ihre Zustimmung erteilen.

Der derart geänderte Gesetzentwurf wird ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf wird zur Behandlung der Petition des Gemeinderats Weisweil, die Herstellung eines Tiefbaues am Rhein auf Gemarkung Weisweil betr. (Ziffer IV 6 der Tagesordnung), übergegangen.

Es erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. Reinhardt (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petenten beklagen sich darüber, daß an der Stelle der Ausmündung des Rheins bei Weisweil ein für die Einfahrt in den Rhein äußerst gefährlicher Tiefbau angelegt und das der Brücke zunächst liegende Ausmündungsfeld so ausgebaut worden sei, daß die Ausmündung des Rheins zum Hauptrhein jetzt im rechten Winkel stehe. Die dadurch entstandenen Stromwirbel hätten den Tiefbau, namentlich aber den nördlichen Uferausbau derart beschädigt, daß sie sicher schon weggeschwemmt worden wären, wenn nicht immerwährend daran ausgebessert würde. Diese Arbeiten erforderten aber viele Sandsteine und es sei mit den vielen Sandsteinhaufen (10 Kubikmeter im Wert von über 100 M.) bereits aufgeräumt, so daß man mit Recht sagen könne, das Geld werde an dieser Stelle haufenweise in den Rhein geworfen. Aus dem Rhein werde das beste Straßenmaterial gewonnen und von der Gr. Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen seien für das Jahr 1910 mit etlichen Weisweiler Schiffen, die sich mit der Gewinnung und Verwertung dieses Materials beschäftigten, Lieferungsverträge von über 15 000 cbm abgeschlossen worden. Außerdem werde von den Weisweiler Schiffen noch viel solches Material anderweitig geliefert. Nun sei aber gerade der fragliche Tiefbau für diese Schiffe ein gefährliches Hindernis geworden, während sie früher leicht mit den beladenen Steinmächern einfahren konnten. Dieselben müßten jetzt oberhalb des Tiefbaues anlegen, das Schiff an einem langen Stränge treibend um das Ende des Tiefbaues herum durch die gefährliche Stelle in den Rhein einführen, was auch viel zeitraubender sei. Zum Beweise der Gefährlichkeit führen die Petenten zwei Unglücksfälle an. Bei dem letzten Hochwasser im Sommer 1909 seien die Befürchtungen des Gemeinderats bestätigt worden. Jedermann konnte sehen, daß das Rheinpflaster durch den geschaffenen Tief- und Ufer-

ausbau, sowie die im Rhein angebrachten Schlammfänger um etwa 40–50 cm gestaut war, so daß die Straße an mehreren Stellen überflutet wurde, was vor Erstellung dieser Bauten auch bei höherem Wasserstande nicht vorgekommen sei. Hieraus ersehe man, daß die von der Gr. Rheinbauinspektion getroffenen Maßnahmen bei Hochwasser die Überschwemmungsgefahr bedeutend erhöhen, während sie bei der angestrebten Trockenlegung des Rheins bei niedrigem Wasserstand eine Austrocknung des Feldes zur Folge haben würden. Die Petenten bitten deshalb die Hochzuverehrerliche Zweite Kammer, ihre an Gr. Ministerium gerichtete Bitte um Abhilfe dieses Uebelstandes unterstützen zu wollen.

Die Gr. Regierung gab folgende Erklärung ab: Die Länge dieser Mündung des Rheins habe in der Uferlinie gemessen früher etwa 140 m betragen. Schon wiederholt habe der Kaiserliche Wasserbauinspektor für den Rhein in Colmar, dem die Verwaltung der Schiffbrücke bei Weisweil obliegt, den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Einlenkungsbau nächst der Brücke in die Normaluferlinie vorgezogen und der obere Bau in die Mündung hinein verlängert, die Öffnung also eingengt werden, damit die Kleinschiffahrt eine sichere Führung durch die Brücke bekomme und diese selbst bei Hochwasser besser angenähert werden könne. Diesem Ersuchen sei früher nicht entsprochen worden, weil der Verkehr durch die Brücke nur gering und eine solide Annäherung der Brücke noch in anderer, wenn auch etwas umständlicherer Weise möglich gewesen sei. Nachdem sich aber die Großschiffahrt bis Basel entwickelt hatte und für die Einrichtung der Schiffbrücken oberhalb Straßburg-Nebl zum Durchlassen des Großverkehrs beträchtliche Staatsmittel (insgesamt über 100 000 M.) aufgewendet worden waren, sei es als selbstverständlich erschienen, daß die Durchfahrt durch die Schiffbrücken in jeder Hinsicht erleichtert und alles vermieden werden mußte, was zu Havarien der Schiffe und Anfahrungen der Brücken Anlaß geben könnte. Dadurch, daß sich der Talweg unmittelbar oberhalb der Brücke im Frühjahr 1909 scharf gegen das rechte Ufer zugewandt habe, sei zu gewärtigen gewesen, daß die Steuerung der Bergzüge durch die Brücke erschwert werde und Talschiffe und Talszüge in die Gefahr kommen würden, zu vertreiben und entweder auf die Einlenkung zu fallen oder die Brücke anzufahren. Da hierbei sehr große Werte, unter Umständen auch Menschenleben auf dem Spiel stehen konnten, hätte nicht ruhig zugewartet werden dürfen, bis erst Unfälle eintreten, sondern es hätte bei Zeiten vorbeugend eingegriffen werden müssen. Dies hätte nur in der Weise geschehen können, daß dem Talweg der zum Abweichen in die Mündung erforderliche Spielraum genommen wurde. Das sei aber nur durch eine Einengung der Öffnung zu erreichen gewesen, die dann auch im Frühjahr 1909 unter vollständigster Rücksichtnahme auf die nach dem Rhein gehende Kleinschiffahrt und auf den Hochwasserabfluß dadurch bewirkt worden sei, daß der obere Bau um 30 m als Tiefbau in die Mündung hinein verlängert und die Einlenkung auf eine Länge von 30 m in ihrer jetzigen Höhe in die Uferlinie vorgeholt wurde, jedoch nicht in solchem Maße, daß die Ausmündung des Rheins zum Hauptrhein im rechten Winkel stehe. Für die Kleinschiffahrt bliebe dabei noch eine in der Uferlinie gemessene etwa 80 m weite Einfahrt in den Rhein, die als vollständig ausreichend anzusehen sei. Eine nennenswerte Erschwerung des Einfahrens eriche mit dieser Ein-

engung nicht verbunden und eine Gefahr dann vollständig ausgeschlossen, wenn die Kleinschiffer das Ufer etwas oberhalb der Mündung anfahren und, wie dies auch vor Verlängerung des Baues geboten war, den Nachen an der Reine um das Bauende herumführen. Diese Auffassung sei inzwischen dadurch bestätigt worden, daß die Wadenschiffer seit der Einengung der Mündung ebenso anstandslos in den Altrhein gefahren seien wie vorher. Auch seien Klagen oder Beschwerden von den Weisweiler Wadenschiffern bei der Rheinbauinspektion oder ihren Beamten bisher nicht vorgebracht worden. Von den Unglücksfällen sei der eine hauptsächlich auf die Fahrlässigkeit des Verunglückten zurückzuführen, der andere stehe nicht in direktem Zusammenhang mit den neuen Uferbauten an der Ausmündung des Altrheins. Auch die Annahme einer erhöhten Überschwemmungsgefahr sei nicht zutreffend, es habe sich vielmehr bei dem Hochwasser im vorigen Jahre gezeigt, daß die Uferbauten keine stauende Wirkung äußern, so daß hierdurch eine Schädigung sicherheitlicher und landwirtschaftlicher Interessen nicht eingetreten sein könne. Eine Schädigung der Fischerei hält die Großh. Regierung für ausgeschlossen, da ja die Ausmündung immer noch offen sei und zum Eintritt der Fische in den Altrhein genüge. Auch bei der zunehmenden Verlandung des Altrheins sei zum Schutze des Fischbestandes durch die Vorschriften der Landesfischereiorde genügt. Die jährlichen Unterhaltungskosten beliefen sich auf nur 200 M.

Die an Ort und Stelle durch 2 Kommissionsmitglieder persönlich gemachten Beobachtungen haben die Kommission davon überzeugt, daß die Anlage der Schlammfänger und besonders die Anlage des südlichen Tiefbaues eine unpraktische und viele berechnete Interessen schädigende sein müsse, daß dieser Tiefbau gleichzeitig aber für die Sicherung der Schifffahrt durch die Brücke durchaus nicht nötig erscheint, dagegen durch die Art seiner Ausführung eine sehr große Gefahr und Hindernis für die Weisweiler Wadenschiffer geworden ist. Die Kommission kommt deshalb zu dem *U r t r a g e*:

Das Hohe Haus wolle die Petition des Gemeinderats Weisweil der Großh. Regierung in dem Sinne *e m p f e h l e n d* überweisen, daß den berechtigten Beschwerden der Gemeinde Weisweil über die Erschwerung der Ein- und Ausfahrt aus dem Altrhein und die vermehrte Stauung des Altrheins in Folge der neuen Anlagen an der Ausmündung abgeholfen werde.

Abg. Frhr. von Gleichenstein (Zentr.): Es handelt sich bei dieser Petition um zwei bauliche Veränderungen, die von der Rheinbauinspektion auf Gemarkung Weisweil an der Stelle gemacht worden sind, wo der Altrhein oberhalb der Schiffbrücke in den Rhein einmündet. Es fließen dort ungefähr 100 m oberhalb des Einflusses drei breite Altrheine zusammen und bilden miteinander ein ziemlich starkes Gewässer, das sich oberhalb der Schiffbrücke in den Rhein ergießt. Diese baulichen Veränderungen an diesem Einfluß des Altrheins sind gemacht worden im Interesse der Großschifffahrt und stellen sich dar einmal als ein Ausbau des Damms oberhalb der Schiffbrücke nördlich des Einflusses und zweitens als eine Verlängerung des Rheindamms südlich des Einflusses in der Art, daß dort in der Länge von 30 m ein Tiefbau ausgeführt worden ist. Durch diese baulichen Veränderungen soll der Einlauf des Altrheins senkrecht zur Richtung des Rheinstroms geführt werden, und zwar im Interesse der Schiffbrücke, die dort an der

Straße Weisweil-Schönau über den Rhein führt. Durch diesen Tiefbau und durch diesen Abrundungsbau entstehen aber Wirbel, die für die einheimische Schifffahrt und für das Mauerwerk des Ausbaues selbst gefährlich werden, denn diese Wirbel fressen fortwährend an dem Bau herum, sie lösen die Steine los und verursachen fortwährende Reparaturen. Das ist aber für mich weniger von Bedeutung wie der Tiefbau, der in einer Länge von 30 Meter quer an den Auslauf des Altrheins gebaut worden ist. Dieser Tiefbau bildet ein Mittel, um eine Stauung des Altrheins hervorzurufen. Durch diese Stauung entsteht aber mit der Verlandung des Altrheins bei Hochwasser eine Gefahr für das dahinter liegende Gelände. Es besteht aber durch diesen Tiefbau auch eine Gefahr für die einheimische Schifffahrt dadurch, daß eben die sogenannten Wadenschiffer, die aus dem Rhein das für die Unterhaltung der Landstraßen notwendige Material herausholen und an den Landungsplatz innerhalb des Altrheins bringen, ganz bedeutend gehemmt werden. Während sie früher, solange dieser Tiefbau noch nicht bestanden hat, glatt und ohne jegliches Hemmnis und auch, sowie mir erzählt worden ist, bei jeglichem Wasserstand hereinfahren konnten, ist ihnen, seitdem dieser Tiefbau besteht, die Einfahrt in einer Weise erschwert, daß es beinahe ein lebensgefährliches Unternehmen ist, mit den kleinen meist schwer beladenen Nachen durch diese Wirbel hindurchzufahren und in den schützenden Altrhein hereinzukommen. Als ich mit dem Herrn Verächterstatter an Ort und Stelle war, um die Sache anzusehen, haben wir uns von der Gefährlichkeit des Unternehmens überzeugen können. Jetzt muß der Führer des Nachens an dem Damme aus dem Nachen herauspringen, er muß mit einem Seil den Nachen langsam um einen Pfahl herum durch die Wirbel hindurchleiten, dann muß er ihn auf der andern Seite wieder hereinziehen und muß dann wieder in den Kahn springen, um ihn dann wieder weiter zu führen. Das nimmt natürlich sehr viel Zeit in Anspruch und ist, wie gesagt, bei etwas hohem Wasserstand namentlich, wenn man nicht beurteilen kann, wie hoch das Wasser über diesem Tiefbau steht, ein ziemlich gefährliches Unternehmen. Daß die Stauung bei Hochwasser dadurch, daß sie den Auslauf des Altrheins und den ungehinderten Abfluß des Wassers, das von oben herunterkommt, hindert, sehr gefährlich wirkt, dafür haben wir einen Beweis bei dem derzeitigen Hochwasser. Diese ganze Gegend ist fürchtbar überschwemmt, was vielleicht verhindert worden wäre, wenn diese Stauung, dieses Hemmnis eines natürlichen Ausflusses nicht geschaffen worden wäre. Ich will dabei nicht verkennen, daß vielleicht andere Fehler früher schon gemacht worden sind, die sich jetzt nicht mehr ändern lassen. So ist ein Fehler meinem Gefühl nach der, daß unter der Straße Weisweil-Schiffbrücke keine Durchlässe vorhanden sind; so wirkt dort diese Straße als Damm, für das Wasser ist nicht die Möglichkeit gegeben, unter der Straße hindurch in den unterhalb liegenden Altrhein sich zu ergießen. Es stellt sich also dieser Tiefbau als ein Hemmnis für die Schifffahrt der Weisweiler dar, er stellt sich auch dar als ein Hindernis für den natürlichen Ablauf des Hochwassers nach dem Rhein zu. Deshalb halte ich die Beschwerden, wie sie in der Petition dargelegt sind, für vollständig begründet, und bitte Sie daher, stimmen Sie dem Antrag der Kommission zu und helfen Sie dadurch den Weisweilern, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird und die Mißstände, die durch diese Bauten entstanden sind, behoben werden.

Abg. Kräuter (Soz.): Wenn auch für die Uneingeweihten diese Petition scheinbar zunächst nur für die Bevölkerung von Weisweil von Interesse zu sein scheint, so ist sie doch von mehr als lokaler Bedeutung, denn schon ist in Sasbach am Rhein der Anfang zu denselben Dingen gemacht worden. Auf Veranlassung zweier Freiburger Freunde, die aus Weisweil stammen, habe ich mich während der Weihnachtsferien an Ort und Stelle die Situation angesehen, und ich kann Ihnen nur sagen, daß dieses Rheingebiet dort großes Interesse bei jedem erwecken wird, der Gelegenheit bekommt, es zu besichtigen. Ich habe, nachdem ich mir die Sache angesehen hatte, auch versprochen, diese Petition hier zu unterstützen. Die Bevölkerung von Weisweil wird es gewiß begrüßen, daß die Kommission zu dem Antrage auf empfehlende Überweisung gekommen ist, denn dort sind von der Rheinbauinspektion Dinge vorgekommen worden, die man nicht ohne weiteres dulden kann.

Es kommen hier nicht nur die Baden-Schiffer sondern auch die Fischer in Betracht. Was nun die Schiffer anbetrifft, so hat der Herr Vorredner von Gleichstein schon alle Gesichtspunkte genügend erwähnt, so daß dem kaum noch etwas hinzuzufügen ist. Ich möchte nur noch darauf abheben: Wenn auch von der Rheinbauinspektion den Bürgern gestattet wird, am Rheinufer ihre Steine auszuladen, so wird ihnen das dadurch erschwert, daß sie vom Dammeiferer angewiesen werden, diese Ausladungen an dieser oder jener Stelle, also an einem bestimmten Platz vorzunehmen. Er sagt den Leuten: hier müßt ihr den Wagen hinstellen, ihr dürft aber die Steine nicht erst auf den Boden werfen, sondern ihr müßt sie direkt auf den Wagen laden. Nun ist der Damm schon ohnehin 3—4 Meter höher als der Wasserspiegel, es ist also an sich schon schwer, die Steine hinaufzuschaffen, und dann sollen sie dazu noch sofort auf den Wagen geladen werden. Das ist für die Leute sehr zeitraubend, denn, wenn das nicht angeordnet wäre, könnten sie ein beliebiges Quantum Steine herausholen, und dieses dann so, wie es ihnen paßt, aufladen und abholen, denn sie können die Steine am Rhein nur holen, wenn der Wasserstand nicht gar zu hoch ist. Zieht man ferner in Betracht, daß auf dem linken Rheinufer, auf der Elsässer Seite, der Damm viel höher ist als auf der badischen, also bei Hochwasser der größte Wasserdruck auf unserer Seite entsteht, weil die ganze Wassermasse zum rechten Ufer gedrückt wird, so wird verständlich, daß diese Vorkehrungsmaßregeln, diese Schlammfänger, dieser Tiefbau und dieser Vorbau, der das Wasser des Hauptstromes in die richtigen Wege leiten soll, nicht viel nützen. Soviel mir berichtet wurde, ist die Sachlage inzwischen auch im Auftrage der Regierung neuerlich durch eine Kommission in Augenschein genommen worden, die sich auch wohl davon überzeugt haben wird, daß man diesen Vorbau auf die Dauer nicht halten kann, denn er wird bei einem starken Hochwasser durch den Anprall der Wellen einfach weggeschwemmt werden. Auch der Tiefbau ist für die Schiffer, die in den Altrhein fahren, hinderlich, und die Schlammfänger verursachen eine Trübung des Wassers, was wieder eine Gefahr für die Fische bildet. Der Staat gibt einerseits für die Pflege der Fischerei, für die Fischzucht usw. jährlich viele Tausende von Mark aus, und hier verhindert er durch diese Maßnahmen geradezu, daß die Fischzucht und die Fischbrut gedeihen können. Das Terrain, welches hier in Frage kommt, ist größer, als die Uneingeweihten sich vorstellen;

es zieht sich vom Rheinstrom etwa 20 Minuten gegen das Dorf Weisweil hin und ist voll von Gestrüpp und Sümpfen, ferner ist der Altrhein dort ziemlich groß. Die Fische müssen aber Wasserzufluß aus dem Hauptstrom erhalten und zwar frisches Wasser, nicht verschmutztes und verschlammtes, denn im Sommer ist das Horizontalwasser für die Fischbrut zu kalt, so daß sie in solchem nicht gedeihen können. Also die Interessen der Fischer spielen auch eine Rolle, denn es handelt sich hier für die Bevölkerung von Weisweil um einen lohnenden Nebenverdienst. Ich möchte deshalb die Groh. Regierung im Interesse der Bürger von Weisweil ebenfalls bitten, dieser Petition voll und ganz Rechnung zu tragen. Untersuchen Sie die Sache noch einmal mit ganz objektivem Auge und Sie werden finden, daß dort etwas für die Gemeinde Weisweil sehr Unpraktisches geschaffen worden ist. Ich bin der Ansicht, die Wünsche der Bürger in Weisweil sind vollauf berechtigt, man sollte ihnen deshalb mindestens ebenso Rechnung tragen, wie man allen Bürgern im Staate Rechnung zu tragen sucht, wenn ihre Wünsche vertretbar sind.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß, als die Gemeinde schon vor Ausführung dieser Bauten die Rheinbauinspektion darauf aufmerksam machte, daß die und die Gefahr zu befürchten sei, wenn dies gebaut würde, ihr erwidert wurde, dann verbiete man einfach das Badenholen (Heiterkeit). Das ist allerdings eine Kadifaktur, welche aber nur zum Schaden der Bürger von Weisweil ausschlagen würde.

Abg. Pfeifferle (natl.): Als den früheren Vertreter der Gemeinde Weisweil, der die lokalen Verhältnisse dieser Gemeinde genau kennt, werden Sie auch mir gestatten, ein Wort zu dieser Angelegenheit zu sagen.

Ich bin der Petitionskommission sehr dankbar, daß sie zu dem Antrag gekommen ist, die Petition empfehlend zu überweisen. Die Herren Vorredner haben schon darauf hingewiesen, welche Nachteile der Gemeinde Weisweil und ihren Bewohnern durch diesen Neubau entstanden sind. Wir haben ja aus der Regierungserklärung gehört, daß diese Angelegenheit zunächst zustande gekommen ist auf Anregung der Rheinbauinspektion in Colmar, die für ihre Schiffbrücke den Wunsch gehabt hat, daß eine Änderung eintreten möchte. Wir haben auch gehört, daß es insbesondere die Großschiffahrt gewesen ist, die Veranlassung zu dieser Änderung gegeben hat, weil eben der Talgang meist auf dem rechten Rheinufer ist und dadurch die Einmündung des Altrheins für die Schiffbrücke gefährdend wird. Andererseits muß aber doch gesagt werden, daß durch die Art und Weise, wie man vorgegangen ist, die Interessen von Weisweil außerordentlich geschädigt wurden. Der Altrhein ist ein mit Schiffen viel befahrenes Wasser, das von gewisser Bedeutung für diese Gemeinde als solche und für das Zwischengelände ist. Es spielen, wie der Herr Abg. Kräuter ausgeführt hat, da wirtschaftliche Fragen hinein, die für die Gemeinde Weisweil von großem Wert sind. Daß durch die Anbringung eines Tiefbaues anschließend an den Damm eine große Gefahr für die Schifferschaft in Weisweil entstanden ist, ist unzweifelhaft, denn dieser Tiefbau soll bei niedrigem Wasserstand nur wenig über dem Rheinspiegel liegen, so daß er eben ganz umfahren werden muß und dadurch zu

der großen Gefahr wird, auf die die Petition und auch der Herr Berichterstatter in seinen Darlegungen, die er auf Grund eigener Anschauung gemacht hat, hingewiesen hat. Ich kann mich dem allem nur anschließen, denn auch ich bin überzeugt, daß durch die Bauten ganz besonders die Kleinschiffer, die in Weisweil sehr zahlreich vertreten sind, geschädigt werden. Auch die Wadenbeförderung, die, wie auch schon hervorgehoben worden ist, für den Schiffer von großer Bedeutung ist, wird mit der Zeit hier unmöglich werden, wenn die Verlandung des Altrheins vorwärts geht und der jetzige Lagerplatz von den Schiffen nicht mehr erreicht werden kann. Was andererseits die Fischerei anbelangt, so ist auch sie sehr gefährdet, was umso bedauerlicher ist, als dem Fischergewerbe in Weisweil Bedeutung nicht abzuspüren ist. Die Fischer haben dort noch alte Rechte, auf die ich schon vor Jahren einmal in diesem hohen Hause hingewiesen habe. Wenn aber die Absicht besteht, mit diesem Neubau zugleich auch überhaupt den ganzen Altrhein zu verlanden, so geht natürlich die Fischerei, die jetzt im Altwasser eine sehr lukrative ist und den Fischern von Weisweil großen Verdienst bringt, ganz ein. Was nützen dann die alten Rechte, wenn die Leute das Wasser nicht mehr haben, aus dem sie die Fische herausholen sollen. Also auch nach dieser Richtung hin wäre es wünschenswert, daß den Interessenten von Weisweil mehr Gerechtigkeit widerfährt. Ferner haben wir auch gehört — es ist mir das auch von einer Seite, die sich diese Verhältnisse näher angesehen hat, mitgeteilt worden —, daß dadurch, daß dieser Altrhein in dieser Weise in den Hauptstrom eingeleitet wird, diese Strömungen entstehen, von denen meine Vorredner schon gesprochen haben. Durch diese Strömungen wird die Stauung hervorgerufen und wird dadurch bei Hochwasser die Straße, die von Weisweil nach Schönau führt, gefährdet. Aber noch schlimmer, noch mißlicher ist es, daß durch diese Stauung das beste landwirtschaftliche Gelände der Weisweiler, das etwas tief liegt, bei Hochwasser geschädigt wird. Auch aus diesem Grund haben die Weisweiler allen Grund dafür, zu fordern, daß der alte Zustand tunlichst wieder hergestellt wird.

Ich habe vorhin schon betont, eine Hauptsache scheint mir insbesondere die Verlandung des Altrheins zu sein. Hiergegen sind die Weisweiler eingenommen; bis jetzt war eine schöne Strömung im Altrhein; nun wird das Wasser durch den Tiefbau und die Schlammfänge gestaut, und damit eine wesentliche Änderung des Altrheins erzielt; deshalb sind die Gemeinden sehr lebhaft an der Herstellung des früheren Zustandes interessiert.

Aus allen diesen Gründen möchte ich auch mich dem Antrag der Kommission anschließen und das Hohe Haus im Interesse der Gemeinde Weisweil bitten, diesem Antrag stattzugeben zu wollen.

Abg. Kramer (Soz.): Ich habe mir die Verhältnisse in Weisweil auch angesehen und muß sagen, daß die Leute tatsächlich auf den Gedanken kommen müssen, daß bei diesem Rheinbau etwas geschehen ist, was mit der Natur der Sache nicht zu vereinbaren ist. Manche Gemeinde wäre froh, wenn sie einen derartigen Naturhafen wie die Gemeinde Weisweil hätte, der jetzt von der Wasserbauinspektion meiner Ansicht nach vollständig verunzucht worden ist (Weiterkeit, der Präsident rügt diesen Ausdruck als unzulässig.) Mir ist von Kennern der Verhältnisse gesagt worden, daß die nördliche Rhein-

dammspize bzw. der Dammkopf die reinste Goldgrube der Rheinbauinspektion sei, aber im umgekehrten Sinn, weil die Rheinbauinspektion schon seit Monaten, um eine Unterwühlung der Dammspize und somit deren Einsturz zu verhindern, größere Menge Steine hineinwerfen mußte, welche natürlich Geld kosten. Bei mittlerem Wasserstand hauptsächlich geht die ganze Strömung direkt auf diese Stelle, der nördliche Dammkopf wird, wie schon gesagt, unterwühlt, es müssen immer große Steinmassen nachgeworfen werden. Und das kommt einfach daher, weil die Spitze des Rheindamms zu weit vorgeschoben worden ist, es müßte unbedingt dem alten Zustande wieder entsprochen werden, wo die Mündung eine viel größere war, und die Gewalt des Stromes sich auf eine größere Fläche verteilen konnte und nicht direkt auf die Spitze wie jetzt aufstieß. Bei dem jetzigen Zustande ist es nicht einmal möglich, daß die Rheinbauinspektion mit ihren Schiffen auf der badischen Seite landen kann, sie muß auf elsässer Seite landen. Das ist schon ein ganz bezeichnender Zustand für die dortigen Verhältnisse, daß es bei der Art und Weise, wie hier verfahren worden ist, einfach nicht möglich ist, mit dem Schiff an die badische Seite heranzukommen.

Vor allem ist für die Rheinwaden-schiffer der derzeitige Zustand, vor allen Dingen der südliche Tiefbau, der da hingemacht worden ist, außerordentlich gefährlich. Selbstverständlich geht es noch an bei niedrigem Wasserstande, wo die Schiffer den niederen verlängerten Tiefbau des Damms benutzen können, um die Schiffe in den Altrhein zu dirigieren. Sobald aber der Wasserstand ein mittlerer wird und der untere Tiefbau des Damms nur wenig unter Wasser steht, ist die Entfernung eine viel zu große, um das Schiff ohne Gefahr bis zur Einmündung des Hafens herum zu leiten. Es ist das sogar eine geradezu lebensgefährliche Arbeit. Auch die Schlammfänger, die dort gemacht worden sind, sind zu beanstanden. Meiner Ansicht nach hätte von der Rheinbauinspektion gerade das Gegenteil angeordnet werden müssen, es müßte der Schlamm und der Ansch, welchen das Hochwasser jeweils zurückläßt, von Zeit zu Zeit beseitigt werden, damit der Ausfluß des Altrheins frei bleibt. Der jetzige Zustand bedeutet bei niederm Wasserstand die reinste Schifaniererei für die Waden-schiffer, denn diese müssen jetzt, weil sich ihr Ausladeplatz einige hundert Meter von der Einmündung befindet, ihre Schiffe direkt durch den Schlamm durchführen, der sich infolge der Schlammfänger angesammelt hat. Deshalb ist es vor allem notwendig, daß die Schlammfänger wegkommen und für eine genügende Öffnung des Altrheines Sorge getragen wird.

Mein Kollege Kräuter hat schon die schifanösen Anordnungen des dortigen Dammeisters angeführt, der nicht dulden will, daß die Waden-schiffer bei der Brücke die Waden nach ihrem Belieben ausladen und nicht direkt auf den Wagen verladen können, sondern forþweise eine Strecke tragen müssen, trotzdem dort eine Zugangsstraße ist, so daß man mit Fuhrwerk direkt hinfahren kann, und sich genügend Platz zum Verladen findet. Aber nein, sie müssen die Rheinwaden forþweise 50 bis 60 Meter weit tragen, ehe sie sie verladen können. Das ist, wie bereits erwähnt, nichts als eine Schifaniererei durch den dortigen Dammeister, und ich muß den betreffenden Leuten ganz recht geben, wenn sie sich darüber beklagen. Die Rheinwaden-schiffer beklagen sich

auch noch weiter darüber, daß sie früher umsonst Waden fischen durften, während sie jetzt pro Kubikmeter 20 Pf. bezahlen müssen. Ich begreife überhaupt nicht, warum man das eingeführt hat. Dem Staate wird dadurch nicht mit einem Pfennig genützt, denn die Rheinwaden werden zu Schotter zerschlagen und dann wieder an die Straßenbauinspektion verkauft. Also die 20 Pf., die die Rheinbauinspektion jetzt einsteckt, muß die Straßenbauinspektion wieder darauf legen, weil der Schotter um diesen Betrag mehr kostet. Das ist eine Anordnung, die man nicht begreifen kann. Ich bin der Meinung, die Rheinbauinspektion sollte froh sein, daß die Waden soviel wie möglich aus dem Rhein herauskommen, und sollte die Leute nicht noch mit Abgaben belästigen, von denen der Staat nicht den geringsten Nutzen hat.

Was die Fischerei anbelangt, so ist zuzugeben, daß es unbedingt notwendig wäre, den Murrhein direkt unterhalb der Brücke wieder mit dem offenen Rhein zu verbinden. Der Murrhein hat ja wohl eine Verbindung mit dem offenen Rhein, aber erst ein bis zwei Kilometer unterhalb der Brücke. Der Rhein hat aber ein großes Gefälle, so daß es vorkommt, daß der Murrhein zu Zeiten fast zur Hälfte ausgetrocknet ist, wodurch die Fischer aus dem Grunde geschädigt sind, weil sie unweit der Brücke Laichplätze angelegt haben, die dann vollständig trocken liegen, denn der Rhein hat, wie ich schon angeführt habe, ein großes Gefälle, so daß das Wasser dort von unten her nicht heraufkommen kann. Auch hier müßte meiner Ansicht nach die Rheinbauinspektion nach dem Rechten sehen, denn die Leute, die dort der Fischerei obliegen, sind meiner Ansicht nach dadurch ganz bedeutend geschädigt. So liegt meiner Ansicht nach die größte Veranlassung für die Großh. Regierung vor, daß hier einmal nach dem Rechten gesehen wird.

Die Leute in Weisweil schieben die ganze Schuld auf den Dammeister und sagen: Das ist ein alter eigenfönniger Herr, mit dem nichts anzufangen ist, der muß recht behalten, und wenn seine Anordnungen die größte Dummheit seien (Heiterkeit). Wenn die Herren Kollegen hingehen und sich die Verhältnisse ansehen wollen, so werden sie erkennen, daß ich vollständig recht habe. Ich bin der Meinung, daß die Regierung den Petenten soweit als möglich entgegenkommen sollte.

Baurat Kupferschmid: Ich möchte auf die Ausführungen des Berichtes der Kommission und auf die Ausführungen, die wir soeben gehört haben, soweit technische Fragen in Betracht kommen, einiges bemerken.

Was zunächst die Art der Herstellung des Tiefbaues anbelangt, so geht der Bericht der Petitionskommission von einer falschen Voraussetzung aus. Er sagt, der Tiefbau, der an den südlichen Uferbau anschließt, sei als ein Steinwall ausgeführt worden, der in den Strom hineinreiche; von diesem Steinwall würden durch die Strömung die Steine weggerissen, und es sei infolgedessen notwendig, daß man immer wieder von neuem Steine in den Strom hineinwerfe. Es werde dadurch eine sehr große Menge Steine zu diesem Bau gebraucht und infolgedessen unnötig Geld ausgegeben. Die Sache verhält sich etwas anders. Wir haben den Tiefbau genau

nach den Grundsätzen ausgeführt, die nicht allein am badischen sondern auch am elsässischen und am bayerischen Rhein Anwendung finden. Das sind Grundsätze, die auf beinahe hundertjähriger Erfahrung basieren; beinahe seit hundert Jahren, solange der Staat überhaupt am Rhein baut, wird nach diesen Grundsätzen verfahren. Ich kann hier ohne Zeichnungen und bildliche Darstellung ein vollständig ausreichendes Bild über die Baumethode natürlich nicht geben, möchte es mir aber doch nicht versagen, einige Bemerkungen darüber zu machen. Im allgemeinen wird, wenn ein Uferbau oder ein Bau in der Uferlinie hergestellt werden soll, der günstigste Moment in der Entwicklung und Ausgestaltung der Stromsohle abgewartet. Es ist ja bekannt, daß die Kiesbänke im Rhein nicht festliegen. Sie wandern stromabwärts, und mit den Kiesbänken wandert auch der Talweg, die tiefste Rinne im Fluß. Wenn man nun den Tiefbau erstellen will, so ist der günstigste Moment anzufangen dann, wenn der Talweg noch oberhalb der Baustelle am Ufer anliegt. Denn in diesem Falle liegt an der Baustelle der Kies auf ziemlich beträchtlicher Höhe. Es wird dann in der Weise vorgegangen, daß man auf diesem Kies ein sogenanntes Fundament errichtet, das ist ein Bau aus Kiesfüllung u. aus Faschinen, die in regelmäßigen Lagen, zum Teil schwimmend, zum Teil aber auch trocken eingebaut werden. Wenn der Baukörper aus Kies und Faschinen hergestellt ist, wird er nach der Wasserseite hin mit sogenannten Senkwürsten abgedeckt, und das ist die erste Deckung mit Waden- oder Kieswürsten. Die Krone des Baues wird mit Steinen abgelegt, und es wird gleichzeitig die oberste Wurfslage mit Steinen an die Krone angeschlossen. Wenn der Talweg weiter stromabwärts vorrückt, so vertieft sich die Flußsohle vor diesem neuen Bau. Die Folge davon ist, daß die Senkwürste nachrücken. Es muß also dann die Uferböschung bis in die Tiefe des Talweges hergestellt und mit Senkwürsten nachgedeckt werden, und das geschieht vom Lande oder mittels der Senkbrücke vom Wasser aus, und zwar so lange fort, bis der Talweg in voller Tiefe an diesen Bauplatz hergekommen ist. Wenn das geschehen ist, wird die ganze Senkwurfslage nochmals mit einer Haut von Steinen überzogen, einer losen Steindeckung in einer durchschnittlichen Stärke von 30 bis 40 Zentimetern.

Die Leute in Weisweil haben es offenbar ganz falsch aufgefaßt, wie hier vorgegangen worden ist. Es kann das allerdings Wunder nehmen, denn die Weisweiler sind Schiffer und sollten eigentlich wissen, wie am Rhein gebaut wird. Die Leute haben gesehen, daß, nachdem der Bau erstellt war, der Talweg weiter vorgerückt ist, sie haben gesehen, daß Senkwürste und Steine heruntergeworfen wurden und sie haben gemeint, daß das Ersatz für Baustoffe sein solle, die fortgeschwemmt worden sind. Diese Meinung ist aber nicht richtig, was hinuntergeworfen wurde, das war eine Ergänzung der Deckung, eine Sicherung des Baues nach der Tiefe. Es ist also hier in durchaus zweckmäßiger und richtiger Weise vorgegangen worden.

Was weiterhin die Ausführungen anbelangt, die die Schiffahrtstechnik angehen und die namentlich das Umfahren des Tiefbaues mit Wadenschiffen betreffen, so möchte ich da zunächst darauf aufmerksam machen, daß dieses schiffahrtstechnische Mandat früher ganz dasselbe war, wie es jetzt ist. Die Leute haben früher, wenn sich

der Talweg angelegt hatte, auch nicht herumfahren können, ohne daß ein Mann oberhalb des Bauendes abgesprungen ist, die Reine an die Hand genommen und sie um den Pfahl — der übrigens heute noch an derselben Stelle steht — herumgewickelt hat, um dann den Nachen an der Reine in das Altwasser hereinzulassen. Ich gebe zu, daß das Manöver jetzt, wo der Tiefbau mit 30 Meter Länge gebaut ist, vielleicht etwas umständlicher ist; aber gefährlich ist es nicht, davon ist gar keine Rede, denn die Schiffe der Rheinbauinspektion sind auch um den Bau herumgefahren und der Vorstand der Rheinbauinspektion ist wiederholt mit dem Kajütenschiff in die Öffnung hereingefahren. Es ist ihm seinerzeit von der Gemeinde Weisweil, ich will nicht gerade sagen, der Vorwurf der Feigheit gemacht worden, aber doch bemerkt worden, er habe sich nicht getraut, in das Altwasser hereinzufahren. Das ist nicht richtig. Daß der Vorstand der Rheinbauinspektion wiederholt mit dem Kajütenschiff und zwar ohne Leinenführung in diesen Altrhein hereingefahren, ist ein Beweis dafür, daß man, und das ohne Gefahr, hereinkommen kann. Übrigens möchte ich auch noch bemerken, daß die Rheinbauinspektion ursprünglich die Absicht gehabt hatte, diesen Bau als Hochbau auszuführen, d. h. auf Normalhöhe Weisweiler Pegel 4,40 Meter; diese Absicht wurde aber wieder fallen gelassen und zwar, nachdem die Gemeinde Weisweil den Wunsch ausgesprochen hatte, es möchte auf sie Rücksicht genommen werden, und nachdem sie die Befürchtung geäußert hatte, es möchte durch die Ausführung der Absicht, die die Rheinbauinspektion ursprünglich hatte, eine Stauung des Hochwassers veranlaßt werden. Diese Anschauung und diese Befürchtung haben wir zwar nicht geteilt. Aber man wollte der Gemeinde soweit als möglich entgegenkommen. Späterhin haben, soviel mir bekannt geworden ist, die Weisweiler Schiffer eine Eingabe an das Bezirksamt gerichtet, in der verlangt wurde, daß der Tiefbau auf Normalhöhe erhöht werden solle. Sie haben damit gerade dasjenige verlangt, was die Inspektion ursprünglich machen, die Gemeinde Weisweil aber nicht haben wollte. Bei diesen sich widersprechenden Wünschen der Gemeinde ist für die Inspektion dann allerdings eine gewisse Schwierigkeit entstanden. Es würde aber zweifellos keinem Anstand begegnen, diesen Tiefbau jetzt, sei es nun auf die ganze Länge oder auf einen Teil, zu erhöhen, wie es ja auch im Kommissionsbericht hervorgehoben, ja sogar als zweckmäßig bezeichnet ist, daß der Bau auf 10 oder 15 Meter in die Höhe genommen wird. Das wird, wie gesagt, keinem Anstand begegnen, und ich habe die Überzeugung, daß es in keiner Weise auf den Hochwasserabfluß einwirkt.

Wenn gesagt wird, der südliche Bau, der Tiefbau, habe gar keinen Wert für die Großschiffahrt, so ist das nicht ganz zutreffend. Die Öffnung ist 140 Meter lang gewesen. Von diesen 140 Meter sind durch das Vorrücken der Einlenkung oberhalb der Brücke 30 Meter weggekommen, sodaß 110 Meter geblieben sind. Der Tiefbau selbst hat eine Länge von 30 Meter, es bleibt also noch eine Lücke von 80 Meter. Die Anlage beider Bauten hat bezweckt, zu verhindern, daß der Talweg in die Mündung des Altrheines einbiege und abschweife, weil dadurch das abströmende Wasser, d. h. das Wasser, welches im Talweg aus dem Altrhein gegen die Brücke abzufließen hat, in schräger Richtung gegen die Brücke gekommen wäre; das wollte man verhindern, weil die Anhängelähne der Talschleppzüge dadurch zum Anstrei-

fen kommen konnten und weil die Gefahr bestand, daß die Anhänge der Bergzüge gegen die Brücke fallen. Wenn man lediglich nur mit 30 Meter vorgegangen wäre, so hätte die Gefahr bestanden, daß dieses Abschweifen des Talweges nicht in genügender Weise verhindert worden wäre, und es hat auch tatsächlich die Ausführung gezeigt, daß die beiden Bauten zusammen den Zweck sehr gut erfüllen. Das Fahrwasser durch die Weisweilerbrücke ist jetzt ein ganz gestrecktes, sodaß für die Großschiffahrt, also für die Tal- und Bergzüge, absolut keine Gefahr mehr besteht. Das wäre sicherlich nicht erreicht worden, wenn der Tiefbau weggelassen worden wäre.

Es ist dann weiter hervorgehoben worden, daß der Tiefbau eine wesentliche Beschleunigung des Verlandungsvorganges zur Folge gehabt habe. Daß der Tiefbau Verlandungen zur Folge hat, ist ganz zweifellos, aber nicht in dem Maße, wie die Weisweiler Schiffer glauben, auch nicht in dem Wasser, was sie brauchen, und nicht vor ihrem Lagerplatz. Diese Verlandung kann nur hinter dem Tiefbau, nicht aber an dem eigentlichen Weg, den die Schiffer nehmen müssen, stattfinden.

Was die Schlammhänge anbelangt, so muß ich allerdings sagen, daß das keine geschickte Anlage ist, und ich kann es nur bedauern, daß sie überhaupt gemacht worden sind. Diese Schlammhänge haben praktisch keinen Wert für die Verlandung. Nun ist es ja aber eine ganz kleine Anlage, es handelt sich nur um einige wenige Taschen und um einige wenige Laagschichten, die auf die Sache verwendet worden sind. Ich habe bereits die Anregung dazu gegeben, daß diese Schlammhänge beseitigt werden. Es ist auch gesagt worden, daß die Schlammhänge die Fischerei dadurch schädigen, daß sie eine Trübung des Wassers hervorrufen. Ich weiß nicht, wie das geschehen soll; die Schlammhänge stehen ruhig im Wasser, und daß etwas, was ruhig ist, das Wasser nicht trüben kann, ist ganz selbstverständlich.

Dann ist noch darauf hingewiesen worden, daß durch die Einengung der Öffnung mittels Tiefbaues eine Erhöhung des Druckwassers und eine Höherstauung des Wassers im Weisweiler Mühlbach erzeugt worden sei. Das ist keinesfalls erwiesen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wir seit dem vorigen Jahre überhaupt am Rhein ganz ausnahmsweise hohe Stände haben. Ich habe hier eine Zusammenstellung der höchsten Jahreswasserstände seit dem Jahre 1890 und daraus ersehen wir, daß im Juli 1909 der Pegel Weisweil sich auf 5,24 Meter, im Januar d. J. auf 5,40 Meter stellte; im Juni d. J. war der Stand noch höher. Wir haben im Jahre 1907 in Weisweil einen höchsten Stand von nur 4,30, im Mai 1906 allerdings von 5,09 Metern gehabt, aber immerhin noch 40 bis 50 Zentimeter weniger als die letzten Wasserstände. Dann kommen drei Jahre (1905, 04, 03), in denen der Wasserstand nicht über 4,80 Meter hinausgegangen ist. Im April 1901 ist er auf 5,17 Meter gestanden. Dann kommt wieder eine Reihe von Jahren, in denen er sich kaum über 4 Meter oder 4½ Meter hinauf erhob. Man darf da nicht außer Acht lassen, daß sich in trockenen Jahren die Druckwasserkalamität nicht bemerkbar macht. Weiterhin kommt es auch auf die Jahreszeit an, in welcher der Hochwasserstand am Rhein eintritt. Wenn Druckwasser im März oder April eintritt, ist es weniger empfindlich, als wenn es z. B. zur Zeit der Ernte oder kurz vor der Ernte kommt; ein Druck-

Wasser der letzteren Art ist ungemein schädlich. Man darf eben nicht alles zusammen in einen Topf werfen, sondern muß vielmehr alle die Umstände, die bei Auftreten von Druckwasser in Betracht kommen, berücksichtigen. Vor allem muß man in Betracht ziehen, daß wir eben seit dem vorigen Jahre in einer außerordentlich nassen Periode stehen. Der Rhein ist seit vorigem Jahre fortdauernd hoch gefüllt; und daß sich da Mißstände zeigen, das ist gar kein Wunder. Ob es aber berechtigt ist, diese Mißstände auf den Tiefbau zurückzuführen, das möchte doch sehr zu bezweifeln sein. Zum mindesten sollte dafür ein klarer Beweis erbracht werden.

Schließlich möchte ich dann noch auf den Vorwurf zurückkommen, der gegen den Dammeisler erhoben worden ist, er habe die Leute zum Abladen von Geschiebe auf dem Uferbau in einer verkehrten Weise angewiesen. Es ist mir von der Sache nichts bekannt, es wird aber jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die angeführten Mißstände, wenn sie bestehen, abgestellt werden.

Direktor des Wasser- und Straßenbaues Geheimerat Dr. K r e m s: Gestatten Sie mir, daß ich nur noch in wenigen Worten auf die Petition und auf den Bericht der Petitionskommission eingehe. Im allgemeinen kann sich die Großh. Regierung mit den Anträgen Ihrer Kommission einverstanden erklären. Zwar wird es nicht möglich sein, den in Frage stehenden Tiefbau zu beseitigen, wie es anscheinend da und dort gewünscht wird, weil bei einer solchen Beseitigung die Verlegung des Talweges in den Altrhein sich nicht mehr verhüten ließe, was im Interesse der Beseitigung von Gefahren für die Großschiffahrt unter allen Umständen geboten ist. Dagegen wird die Wasserbauverwaltung gern die Fragen, die heute berührt worden sind, eingehend prüfen und namentlich der Frage näher treten, ob nicht die Lage der Kleinschiffahrt dadurch erleichtert werden kann, daß der Tiefbau auf Normalhöhe ausgebaut wird. In der Tat scheint, wenn ich den Herrn Berichtsteller richtig verstanden habe, auch Ihre Kommission der Meinung zu sein, daß es richtiger gewesen wäre, statt dieses Tiefbaues einen Hochbau, d. h. eine Fortsetzung des Normalbaues herzustellen, was von uns, wie Herr Baurat Kupferschmid bereits erwähnt, von Anfang an beabsichtigt war und nur in Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinde unterblieb. Nach dieser Richtung hin wird die Wasserbauverwaltung recht gern die Petition der Gemeinde Weisweil einer eingehenden und sachgemäßen, selbstverständlich vollständig vorurteilslosen Prüfung unterziehen. Auch werden wir näher prüfen, ob es nicht möglich ist, gerade den Standort, den der Schiffsmann einnehmen muß, wenn er seinen Nachen in den Altrhein hineinführen will, in einer Weise zu gestalten, daß der Schiffer nicht mit allzu großen Schwierigkeiten und Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Es ist dann ferner namentlich die Befürchtung ausgesprochen worden, daß infolge der Herstellung dieses Wasserbaues ein für die Landwirtschaft und auch für die Straße gefährlicher und verhängnisvoller Rückstau eintreten könne. Ich glaube, auf diese Frage nicht noch einmal näher eingehen zu sollen, nachdem sich Herr Baurat Kupferschmid hierüber bereits des eingehenden und näheren ausgelassen und sich dahin ausgesprochen hat,

daß nach den bisherigen Beobachtungen von einer irgendwie erheblichen Änderung des früheren Zustandes nicht wohl geredet werden kann.

Was die ebenfalls berührte Verlandungsfrage anbelangt, möchte ich folgendes bemerken. In früheren Zeiten war es der Wunsch und das Bestreben der Gemeinden, daß die Verlandung der Altrwässer seitens der Wasserbauverwaltung möglichst gefördert und unterstützt werde, und dementsprechend hat die Wasserbauverwaltung in früheren Jahren auch eine Reihe von Veranstaltungen getroffen, um in dieser Richtung den Wünschen der Gemeinden entgegenzukommen, welche eine raschere Verlandung im Interesse der Gewinnung von Neuland anzustreben pflegten. Nachdem nun aber die Gemeinden im Gegensatz zu bisher eine solche künstliche Förderung der Verlandungen vielfach nicht mehr wünschen, ist die Wasserbauverwaltung ganz gern bereit, hier der natürlichen Entwicklung der Dinge ihren Lauf zu lassen.

Ich darf wohl annehmen, daß, wenn wir die Petition der Gemeinde Weisweil und die Anträge Ihrer Kommission in den von mir angedeuteten Richtungen einer näheren Prüfung und Untersuchung unterziehen, wir im wesentlichen dem entgegengekommen sein werden, was Ihre Kommission im Auge hat.

Berichterstatter Abg. Reinhardt (Zentr.): Aus den Ausführungen des Herrn Baurats Kupferschmid könnte hervorgehen, daß die Einfahrt zu dem Landeplatz der Wadenschiffer ungehindert sei. Ich kann Ihnen aber sagen, wir sind selbst mit einem Nachen hineingefahren, und wir mußten tatsächlich eine ganze Strecke unterwegs, ehe wir an den Landeplatz dieser Wadenschiffer kamen, den Nachen, der mit nur drei Personen besetzt, er war nicht sehr tiefgehend, schieben; der Nachen ging tatsächlich eine Strecke auf dem Grund. Nun stellen Sie sich vor, welche Lage sich für die Schiffer daraus ergibt, daß der Altrhein vorn bei der Ausmündung tief ist, gleich dahinter eine Bank kommt, die erst in neuerer Zeit, und zwar durch den Tiefbau angeschwemmt ist, und dann erst wieder tiefes Wasser folgt; am Ende des Tiefbaues bilden sich starke Wirbel, die für die Wadenschiffe sehr gefährlich sind, wobei das Wasser an den nördlichen Hochbau mit großer Wucht anprallt. Dadurch wird doch alles Geschiebe in diesen Altrhein hineingeworfen und es bildet sich ein Wall auf dem Boden des Altrheins, über den die Schiffer fast nicht wegkommen können. Ich möchte wünschen, daß auch einmal mit dem Regierungsschiff über diesen Wall hinweggefahren wird, dann würde die Regierung zur Erkenntnis kommen, daß die Interessen der Wadenschiffer besser gewahrt werden müssen. Es liegt ja auch im Interesse des Staates, daß von den Wadenschiffen der Lauf des Haupttheins von diesem Geschiebe gesäubert wird, aber dann muß auch die befahrbare Ausmündung des Altrheins im Interesse der Gemeinden, die dort liegen, unbedingt erhalten bleiben. Ich glaube, daß auch die Fischerei durch diese Wallbildung auf dem Boden des Altrheins erheblich gefährdet ist, und auch aus dem Grunde wäre es notwendig, Abhilfe zu schaffen.

Nun freue ich mich außerordentlich, daß die Großh. Regierung anerkannt hat, daß die Sache auch durch einen

etwas kürzeren Hochbau geordnet werden könnte, was ja unseren Ansichten entspricht. Ich glaube auch, daß, wenn ein Hochbau erstellt wird, der nur die halbe Länge des jetzigen Tiefbaues hat und wenn bei diesem Hochbau dann am Ende eine größere Krone, eine Rundung nach innen, ausgeführt wird, so daß die Wadenschiffer auf dieser Krone gehend ihren Nachen ohne Gefahr herumleiten können, dann all den Beschwerden abgeholfen ist. Ich möchte außerdem bitten, nicht nur die Schlammfänger zu beseitigen, sondern den unteren Ausbau des Rheins wenigstens bis eine kleine Strecke oberhalb des Lagerplatzes der Steine ebenfalls reinzuhalten. Gerade durch die Schlammfänger ist diese Anlagerung erfolgt, durch die die Wadenschiffer so arg geschädigt werden.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. Schmund (Zentr.): Der badische Gastwirteverband richtet zum vierten Male eine Eingabe um Aufhebung der sog. Transferierungstaxe an das Hohe Haus. Die Petenten verlangen also, daß § 25 Ziffer 19 Absatz 4 des Verwaltungsgebührengesetzes, wonach für Erteilung der Erlaubnis zur Verlegung einer Wirtschaft im Gemeindebezirk sieben Zehntel der Taxe zu erheben sind, zu beseitigen sei, und sie bitten weiter, wenn die völlige Aufhebung der Transferierungstaxe nicht möglich sei, sie auf ihre frühere Höhe von zwei Zehnteln zu ermäßigen. Diese Taxe ist durch das Gesetz vom 4. Juli 1888 eingeführt und zwar damals auf zwei Zehntel der gewöhnlichen Taxe festgesetzt worden; vor dem Jahre 1888 war für die Verlegung einer Wirtschaft innerhalb einer Gemeinde eine Taxe überhaupt nicht erhoben worden. Schon durch das Gesetz vom 15. Juli 1894 ist diese Taxe auf sieben Zehntel erhöht worden und zwar mit folgender Begründung: „Da die Wirtschaftserlaubnis, wie aus § 33 Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung hervorgeht, nur für ein bestimmtes Lokal erteilt wird, handelt es sich bei der Verlegung des Lokals innerhalb des Gemeindebezirks streng genommen um einen in jeder Hinsicht selbständigen Erlaubnisakt, der an sich der erstmaligen Erlaubniserteilung vollständig gleich zu behandeln ist. Gleichwohl werden für die Erlaubnis zur Verlegung einer Wirtschaft dormalen nur zwei Zehntel der geordneten Taxe erhoben. Die erhebliche Zahl der Wirtschaftsverlegungen, insbesondere in den Städten Mannheim und Karlsruhe, in denen ein Ortsstatut gemäß § 33 Abs. 3 lit. b der Gewerbeordnung nicht erlassen wurde, läßt es jedoch als wünschenswert erscheinen, durch eine Erhöhung der Verlegungstaxe auf sieben Zehntel auf eine Verminderung der Zahl der Wirtschaften hinzuwirken.“ Was nun den Zweck, eine Verminderung der Zahl der Wirtschaften herbeizuführen, anbelangt, will ich gleich jetzt bemerken, daß dieser Zweck nicht erreicht worden, daß sogar das Gegenteil der Fall gewesen, daß die Zahl der Wirtschaften besonders in den großen Städten in den letzten Jahren wesentlich in die Höhe gegangen ist.

Gegen die Erhöhung der Taxe von zwei Zehntel auf sieben Zehntel haben die Gastwirte schon im Jahre 1894

petitioniert, allerdings ohne Erfolg. Sie haben dann im Jahre 1900 eine Petition um Aufhebung oder wenigstens um Ermäßigung der Transferierungstaxe eingereicht. Diese Petition ist von der Zweiten Kammer der Regierung einstimmig zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Dasselbe Schicksal hat die Petition gehabt, die im Jahre 1904 eingereicht worden ist. Im Jahre 1908 ist dann die dritte Petition eingegangen, die, nachdem der Antrag auf empfehlende Überweisung mit 33 gegen 16 Stimmen abgelehnt worden war, einstimmig der Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen worden ist, daß dort, wo ein Bedürfnis vorliege, ein Nachlaß an der Taxe gemährt werden möge, und daß diese Petition bei der bevorstehenden Revision der Gewerbeordnung als Material benutzt werden möge.

Die eingelaufene Petition ist nicht gedruckt, sie befindet sich deshalb nicht in den Händen der Mitglieder des Hauses. Bedauerlicherweise ist sie auf dem Wege von der Regierung an die Zweite Kammer mit der Erklärung der Regierung in Verlust geraten. Es liegt aber eine Abschrift der Regierungserklärung vor, und außerdem wissen wir aus den früheren Petitionen, — der Berichterstatter hat ihren Inhalt im Gedächtnis —, daß sie im Großen und Ganzen dasselbe beantragt, was in den früheren Petitionen erbeten wurde.

Was die Stellung der Regierung anbelangt, so verweist sie auf ihre in der 97. Sitzung der Zweiten Kammer im Jahre 1908 abgegebene Erklärung. Dort hat der Regierungsvertreter ausgeführt, daß da, wo ein Bedürfnis vorliege, jetzt schon ein Nachlaß der Taxe gewährt werde und daß dem Wünsche darnach von Fall zu Fall entsprochen werde. Er hat ferner erklärt, daß, wenn solche Gesuche an das Ministerium kämen, jeweils geprüft werde, ob Billigkeitsgründe für einen Nachlaß oder eine Ermäßigung der Taxe sprächen. Und schließlich sagte der Regierungsvertreter: „Was die Frage einer Aufhebung oder Ermäßigung der Taxe überhaupt anlangt, so erscheint es doch wohl angezeigt, die Entschließung hierüber zurückzustellen, bis über die bevorstehende Änderung des § 33 der Gewerbeordnung entschieden ist. Es darf angenommen werden, daß die vorbereitenden Beratungen über diese Änderung demnächst zum Abschluß gelangen, wobei voraussichtlich auch eine befriedigende Regelung des Flaschenbierhandels stattfinden wird.“ Diese Beratungen wegen Änderung des § 33 der Gewerbeordnung sind bis jetzt leider noch nicht zum Ende gelangt, und infolgedessen hat sich die Regierung auch nicht entschließen können, eine Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes, wie die Petenten sie wünschen, herbeizuführen. Sie erklärt ferner in ihrem Schreiben, daß sie ein dringendes Bedürfnis zur Aufhebung oder Ermäßigung der Transferierungstaxe nicht anerkennen könne. Die Änderung dieser Taxe könne nur durch die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes erfolgen. Wie bereits bekannt sei, werde dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf, der eine durchgreifende Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes vorsehe, vorgelegt werden, und dann werde die Regierung prüfen, ob eine Änderung der Transferierungstaxe eintreten könne. Inzwischen werde, wo für die Ermäßigung oder den Nachlaß der Taxe Billigkeitsgründe sprächen, die Regierung von der ihr im Verwaltungsgebührengesetz gegebenen Befugnis Gebrauch machen.

Bei der Beratung in der Kommission ist der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß das Hohe Haus den

verschiedenen Petitionen, die im Laufe der Jahre vom Verbands der Gastwirte eingereicht worden seien, schrittweise immer mehr entgegengenommen sei, wie ich vorhin schon nachgewiesen habe. Es wurde auch erklärt, es sei nicht zu verkennen, daß die jetzige Höhe der Taxe zu groß sei, zumal diese vielfach von Leuten getragen werden müsse, besonders in den großen Städten, die nicht dazu in der Lage seien. Die Kommission kam daher einstimmig zu dem Antrag: „Das Hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß bei der in Aussicht stehenden Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes eine Ermäßigung der Verlegungstaxe herbeigeführt wird.“ Namens der Kommission bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Antrag.

Abg. Kramer (Soz.): Wie der Herr Berichterstatter bereits mitgeteilt hat, ist es das vierte Mal, daß der Verband der badischen Gastwirte mit einer Petition um Ermäßigung oder Aufhebung der Verlegungstaxe sich an das Hohe Haus wendet, und zwar bis jetzt ohne Erfolg. Es ist bereits mitgeteilt worden, daß die Petitionen vom Jahre 1900 und 1904 einstimmig der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden sind. Im Jahre 1908 ist von unserer Partei der Antrag auf empfehlende Überweisung gestellt worden, er wurde aber abgelehnt, und so ist die Sache leider beim alten geblieben, ohne daß man den Wünschen der Petenten entgegenkommen wäre. Es muß doch zugegeben werden, daß diese Steuer nicht einwandfrei ist, was eine Steuer doch unbedingt sein sollte. Sie ist aus dem Grunde nicht einwandfrei, weil sie nur von den Leuten getragen werden muß, die wirtschaftlich am allerwenigsten dazu geeignet sind. Den Wirten, die ihr Geschäft in eigenen Häusern betreiben, fällt es selbstverständlich nicht ein, mit dem Lokal zu wechseln, das kommt einfach nicht vor, weil sie zum Verlassen des Lokales von niemand gezwungen werden können. Aber diejenigen, die kein eigenes Haus besitzen, sind genötigt, oftmals gegen ihren Willen das Lokal zu wechseln, und diese gerade müssen die Steuer bezahlen. Das ist meiner Ansicht nach ein Unrecht. Die Regierung ist bei Einführung der Taxe von dem Gedanken ausgegangen, eine ungeheure Vermehrung der Wirtschaften verhindern zu wollen. Ich habe im früheren Landtag schon darauf hingewiesen, daß der Erfolg nicht eingetreten ist, den die Großh. Regierung von dieser Maßnahme erhofft hat. Infolge der Einführung des Bedürfnisnachweises ist eine übergroße Vermehrung der Wirtschaften im allgemeinen hintangehalten worden, da aber, wo der Bedürfnisnachweis nicht eingeführt worden ist, ist die Zahl der Wirtschaften trotz der Verlegungstaxe ins Ungeheure gewachsen, wie das Mannheimer Beispiel klar beweist.

Bei der Beurteilung dieser Frage muß man vor allem die Art und Weise in Betracht ziehen, wie das Wirtsgewerbe in den letzten 10 Jahren geschädigt worden ist. Es ist einmal an den ungeheuren Umfang zu denken, den der Flaschenbierhandel in den letzten 10 Jahren angenommen hat, der ganz bestimmt nicht zugunsten des Wirtsgewerbes wirkt. Ich mache ferner auf die große Anzahl alkoholfreier Wirtschaften aufmerksam, die in allen Städten des Landes das Wirtsgewerbe ebenfalls ganz ungeheuer schädigen, ferner auf die vielen privaten Koffgebereien, wo auch Flaschenbier und alles mögliche neben-

her getrunken wird. Von allen solchen Dingen hat man vor 20 und noch mehr Jahren im Wirtsgewerbe nichts gewußt, man hat nicht darunter gelitten, und darum sollten heute derartige Bestimmungen, die auf dem Wirtsgewerbe schwer lasten, aufgehoben werden. Ich mache ferner noch darauf aufmerksam, daß die badische Verlegungstaxe die höchste in ganz Deutschland ist. In Preußen z. B. wird für die Verlegung eines Wirtschaftslokals keine Gebühr erhoben. In Bayern kostet die Verlegung einer Wirtschaft 4–100 M., in Württemberg 10–150 M., Hessen 10–250 M. und in Baden 70–350 M. Nun ist von der Regierung erklärt worden, es sei nicht tunlich, die Verlegungstaxe aufzuheben, ohne daß der § 33 der Gewerbeordnung durch die Reichsgesetzgebung eine Änderung erfahre. Diese Änderung des genannten Paragraphen hat aber doch mit der Verlegungstaxe nicht das geringste zu tun. Dieser Paragraph hat schon zu der Zeit bestanden, wo wir in Baden noch keine Verlegungstaxe erhoben haben, und was früher trotz des § 33 der Gewerbeordnung möglich war, das müßte auch jetzt möglich sein. Die Aufhebung der Verlegungstaxe fällt dem Staat einfach deshalb schwer, weil sie ihm ziemlich viel Geld einbringt, das ist der einzige Grund. Würden die Petenten vielleicht um das Gegenteil, statt um eine Ermäßigung um eine Erhöhung der Taxe, petitionieren, so bin ich der festen Überzeugung, daß dieser Wunsch gleich beim ersten Mal von der Großh. Regierung erfüllt werden würde. So handelt es sich aber darum, den Staat um eine Einnahme zu kürzen, und das durchzusetzen, hält natürlich außerordentlich schwer. Demgegenüber bin ich der Ansicht, daß gerade in dem Falle, wo es sich um die ärmsten und schwächsten Leute im Wirtstande handelt, es notwendig wäre, sobald als möglich mit dieser ungerechten Steuer aufzuräumen. Bei Behandlung der früheren Petitionen ist nachgewiesen worden, wie in den großen Städten die Leute durch diese Taxe beim Wirtschaftswechsel geschädigt werden. Es ist damals nachgewiesen worden, daß Wirte oft gezwungen sind, ohne selbst daran schuld zu sein, innerhalb eines Jahres zwei- oder dreimal mit dem Lokal zu wechseln und jedesmal wieder diese große Ausgabe zu tragen. Wenn man in Betracht zieht, daß der Wirt, wenn er das Lokal wechselt, in der Regel eine Taxe von 210 M. bezahlen muß, daß er 50–60 M. für den Umzug gebraucht und daß ihm 8 Tage verloren gehen, wo er überhaupt keinen Verdienst hat, so wird man annehmen müssen, daß der Mann um wenigstens 300 M. geschädigt ist, und daß er, wenn das öfter vorkommt und wenn er wirtschaftlich auf schwachen Füßen steht, in ganz kurzer Zeit einfach dem Ruin entgegengeht. Es kann in solchen Fällen die Großh. Regierung auch nicht ganz von Schuld freigesprochen werden. Ich möchte die Großh. Regierung dringend ersuchen, bei der nächsten Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes auf eine entsprechende Herabsetzung der Verlegungstaxe bedacht zu sein. Im Jahre 1901 ist in der Regierungserklärung gesagt worden, die Regierung sei jetzt nicht in der Lage, an eine Aufhebung der Verlegungstaxe heranzutreten, sie könne deswegen doch nicht das Verwaltungsgebührengesetz ändern. Ich sehe nun aber, daß auf diesem Landtag das Verwaltungsgebührengesetz ganz schön geändert worden ist, ohne daß die Großh. Regierung an den Wunsch des Wirtevereins gedacht hat. Es wäre meines Erachtens nach ihren damaligen Versprechungen ihre Pflicht gewesen, eine Herabsetzung der Verlegungstaxe vorzuschlagen. Ich bin der Meinung, daß es höchste Zeit ist, daß jetzt endlich ein-

mal diese ungerechte Steuer aufgehoben und der Wunsch der Petenten erfüllt wird.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. **Glockner**: Gestatten Sie mir nur wenige Worte zu den Ausführungen des Herrn Abg. Kramer, da die Großh. Regierung im wesentlichen mit dem Beschluß, den Ihre Kommission gefaßt hat, einverstanden ist. Der Herr Abg. Kramer hat die Transferierungstaxe als eine nicht einwandfreie und ungerechte Steuer bezeichnet, die abzuschaffen die Pflicht der Großh. Regierung gewesen wäre, insbesondere anläßlich der Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes. Das Verwaltungsgebührengesetz ist nun erst in der heutigen Sitzung von diesem Hohen Hause verabschiedet worden. Wenn in der Tat die Meinung der Mehrheit dieses Hohen Hauses der Auffassung des Abg. Kramer wäre, so wäre es doch das nächstliegende gewesen, daß bei den Beratungen über das Verwaltungsgebührengesetz ein Antrag in diesem Sinne gestellt worden wäre, und dann wäre, wenn in der Tat das Bedürfnis ein so allgemein empfundenes wäre, wie es der Herr Abg. Kramer meint, wie ich es aber nicht annehme, es ganz leicht gewesen, eine Änderung bei diesem Anlaß herbeizuführen. Jetzt ist es dazu zu spät.

Die Bemerkung darf ich noch beifügen, daß wir von der Zusage, in einzelnen Fällen einen Nachlaß eintreten zu lassen, gewissenhaft und in nicht unerheblichem Umfang Gebrauch gemacht haben. Es sind nach einer Zusammenstellung, die mir hier vorliegt, in 54 Fällen mit einer Gesamtsumme der Taxen von 19 708 M. 10 372 Mark nachgelassen worden; erhoben wurden also nur 9 336 M. Ich glaube, das ist eine loyale Handhabung der Zusage, die gemacht worden ist. Im übrigen wird ja Anlaß und Gelegenheit gegeben sein, auf die Sache zurückzukommen, wenn dem nächsten Landtag der in Aussicht gestellte Entwurf des neuen Stempelgesetzes vorliegt.

Abg. **Geiß** (Soz.): Ich glaube im Namen aller Gastwirte zu handeln, wenn ich dem Herrn Berichterstatter und der Kommission für die wohlwollende Behandlung der Petition den Dank ausspreche. Wenn irgend ein Berufsweig im öffentlichen Erwerbsleben es nötig hat, daß ihm die Lasten, welche ihm auferlegt sind, abgenommen werden, so ist das jedenfalls der Wirteberuf. Es ist ja bekannt, daß der Wirteberuf einer der schwierigsten und unangenehmsten Berufe ist, welche es gibt. Schon das ganze Wesen des Gastwirtschaftsbetriebes bringt es ja mit sich, daß der Gastwirt genötigt ist, jeden mit einem Maß von Liebesswürdigkeit gewissermaßen zu überschütten und nach jeder Art hin zu schmeicheln, um die Kundschaft zu halten, während er oftmals in einer gehobenen Stimmung ist, wo er ganz gern bereit wäre, ein ganz anderes Experiment mit einem Gast vorzunehmen; die Notlage und der Trieb der Selbsterhaltung zwingen ihn eben, um sich nicht vollständig aufzureiben und sich zu ruinieren, alles mit in den Kauf zu nehmen, damit er nur einigermaßen leben kann. In den letzten Jahrzehnten ist das Wirtschaftsgewerbe sehr weit heruntergesunken, und zwar deshalb, weil vielfach die Wirte nicht mehr die Eigentümer der Wirtschaften sind, weil die Wirtschaften zum großen Teil in die Hände der Großbrauereien übergegangen sind, sodaß die Wirte mehr als Zapfer oder als bessere Hausburischen

der Brauereien zu bezeichnen sind. Infolge dieses Verhältnisses des Eigentumsrechts an den Wirtschaften kommt es häufig vor, daß gegen den Willen des einzelnen Wirts eine Transferierung stattfinden muß, daß er ausziehen muß. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, auch die ungeheure Verteuerung der notwendigen Produkte, welche im Wirtsgewerbe zur Verabreichung gelangen, und insbesondere die auf diesem Landtag durchgeführte Erhöhung der Biersteuer haben den Wirtstand gewissermaßen vollständig dem Ruin nahegebracht. Es ist jedenfalls sehr angebracht, daß die Petition, welche von der Kommission der Regierung empfehlend überwiesen wird, mehr Gehör findet, als es seither der Fall gewesen ist. Wenn man die Transferierung an sich einigermaßen ins Auge faßt und wenn man bedenkt, daß, falls ein Wirt nur über die Straße hinüberzieht, er eine Taxe von einigen hundert Mark zu bezahlen hat, und wenn man weiter bedenkt, daß es oftmals vorkommt, wie bereits ausgeführt wurde, daß von demselben in einem Jahre zweimal transferiert wird usw., so ist es jedenfalls nur als ein Akt der Billigkeit zu bezeichnen, wenn dieser Forderung nachgegeben wird.

Nun hören wir aus dem Munde der Regierung, daß man einer großen Anzahl von Wirten, welche nicht in der Lage waren, diese Taxe selbst zu bestreiten, sie nachgelassen hat. Ich bin aber der Meinung, daß diejenigen, die es notwendig hätten, um den Nachlaß der Taxe nachzusehen, und die eine volle Berechtigung dazu hätten, den größten Teil der Gastwirte ausmachen. Denn es steht fest, daß eine große Anzahl der Wirte, welche zur Transferierung genötigt sind, oftmals das notwendige Geld zur Bezahlung der Taxe nicht haben, sondern es bei Bekannten oder Verwandten entleihen müssen, um ihr Geschäft transferieren zu können. Das ist ganz besonders in Großstädten, wie in Mannheim, der Fall, wo in jeder Bezirksratsitzung 30, 40, 50 Konzeptions- und Transferierungsgenehmigungen erteilt werden; da fällt selbstverständlich die Taxe ganz besonders in die Waagschale. Heute, am 1. Juli, sind es in Mannheim mindestens 70 bis 80 Wirte, welche transferieren müssen. Ich weiß eine einzige Brauerei, von deren Wirten auf diesen 1. Juli bei 30 oder 32 Wirten — ich weiß die Zahl nicht mehr genau — eine Änderung eintritt, indem der eine auszieht und der andere einzieht.

Wie von Seiten der Regierung hervorgehoben wurde, kann jetzt im Augenblick dem Wunsch der Petenten bezw. dem Antrag der Kommission nicht entgegengekommen werden, die Angelegenheit soll vielmehr bis zum nächsten Landtag vertagt werden. Ich möchte erwarten, daß mindestens alles getan wird, was getan werden kann, daß bis dahin der § 33 der Gewerbeordnung von Reichswegen eine Änderung erfahren wird, und daß die Großh. Regierung den Wünschen dann in vollem Maße entsprechen wird (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Darauf wird zu Ziffer IV der Tagesordnung übergegangen.

Es erhalten das Wort

Zu Ziffer 1. Bitte der Affentaler Winzervereinigung Böhlerthal G. m. u. S. um Genehmigung der Errichtung eines Affentaler Weinstübchens betr., Berichterstatter Abg. Röckel (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petentin führt aus: Die Winzervereinigung Böhlerthal wurde insbesondere gegründet, um den Absatz des Affentaler Weines im Großen zu erleichtern und auf diese Weise der Notlage der Reblente abzuhelfen. Als ein wirksames Mittel der Selbsthilfe erscheine auch die Errichtung eines Affentaler Weinstübchens, d. h. eines Versuch- und Probestübchens, in welchen die Genossenschaft den Wein auch zum Ausschank bringen könnte. Da das Böhlerthal wegen seiner Naturschönheiten alljährlich von Tausenden von Touristen besucht und wegen der auf seinen Höhen gelegenen Kurorte von ebenso vielen Kurgästen passiert werde, so wäre mit einem solchen Weinstübchen nicht nur den Fremden Gelegenheit gegeben, den Affentaler Rotwein gleich an der Quelle zu verkosten, sondern auch eine wirksame Reklame zum Absatz zu machen, was nicht nur den Reblenten der Gemeinde Böhlerthal sondern auch dem ganzen Affentaler Rebgebiet zu gut käme. Weil ferner auch viele und berechtigte Klagen zu hören seien über Mangel an Absatz von Kirschwasser, das im Böhlerthal in großem Quantum hergestellt werde, so beabsichtige die Winzergenossenschaft, im erstrebten Weinstübchen auch Schwarzwälder Kirschwasser zu verkaufen, um so das Publikum auf eine Quelle für den Bezug echten Kirschwassers aufmerksam zu machen. Schon im Jahre 1908 habe sie deswegen ein Gesuch um Konzession eines Weinstübchens beim Bezirksrat in Bühl eingereicht, sei aber infolge des Einspruches einer Anzahl Wirte und Weinhändler abgewiesen worden. Sie wende sich darum mit ihrem Anliegen an die Kammer und bitte, Wohlbedachte wolle das Großh. Ministerium des Innern ersuchen, der Winzervereinigung Böhlerthal die Genehmigung zur Errichtung eines Affentaler Weinstübchens zu erteilen, in welchem Affentaler Rotwein, Schwarzwälder Kirschwasser, sog. kalte Platte, Kaffee oder ein ähnliches Getränk, Tee, Milch und dergl., wie auch auf Verlangen warme Speisen verabreicht werden dürften.

Die Großherzogliche Regierung teilte nach dem Kommissionsbericht mit, daß das im April 1908 eingereichte Gesuch der Winzergenossenschaft vom Bezirksrat Bühl und der eingelegte Rekurs vom Ministerium des Innern abgewiesen worden sei, weil 12 Wirte des Böhlerthals Widerspruch erhoben und geltend machten, daß ein Bedürfnis für den geplanten Ausschank nicht vorliege, und weil der Gemeinderat Böhlerthal die Bedürfnisfrage nur für die Rotwein bauende und Absatz suchende Bevölkerung, nicht aber für das Publikum anerkannt habe. Auch das in Aussicht genommene Lokal wurde als ungeeignet beanstandet. Aus dem Grunde des Mangels eines Bedürfnisses hat der Bezirksrat Bühl auch ein erneutes, unterm 14. Juli 1909 eingereichtes Gesuch für ein an einem günstigeren Platze, bei der Rotkirche in Oberthal, zu errichtendes Weinstübchen unterm 24. Februar 1910 abgelehnt, und das Großh. Ministerium des Innern gedenkt auch den gegen dieses zweite Erkenntnis eingelegten Rekurs abzuweisen, weil der Bezirksrat, der doch mit den Verhältnissen bekannt sei, die Bedürf-

nisfrage einstimmig verneint und weil auch der Gemeinderat das Gesuch in seiner Mehrheit nicht befürwortet habe. Das Bezirksamt habe mit Recht darauf hingewiesen, daß nach § 33 der Gewerbeordnung für die Beurteilung der Bedürfnisfrage nicht die Interessen der produzierenden Bevölkerungsklassen sondern die des konsumierenden Publikums von ausschlaggebender Bedeutung seien. Ein Bedürfnis für das Publikum sei nicht nachgewiesen, da 20 Gast- und Schankwirtschaften in Böhlerthal beständen. Auch scheint es der Großh. Regierung zweifelhaft, ob der mit der Errichtung des Weinstübchens verfolgte wirtschaftliche Zweck, den Weinabsatz der Genossenschaft zu heben, wirklich erreicht werden würde. Es sei vielmehr zu befürchten, daß durch den Neubau und den Betrieb einer Wirtschaft die finanziellen Kräfte der Genossenschaft und der unbeschränkt haftenden Genossen eventuell künftig in einer Weise in Anspruch genommen würden, die deren Leistungsfähigkeit weit übersteigt. Von ausschlaggebender Bedeutung sei jedoch dieses Bedenken nicht.

Die Kommission hat die Petition und die zugehörigen Akten einzeln sorgfältigen Prüfung unterzogen und der Berichterstatter hat an Ort und Stelle von den Verhältnissen Einsicht genommen. Bei Prüfung und Beratung der Petition wurde zunächst die Zuständigkeitsfrage erörtert. Von einem Mitgliede der Kommission wurden Bedenken erhoben darüber, ob die Kommission bezw. die Hohe Kammer überhaupt berechtigt sei, in die Entschlüsse der Organe unserer gesetzlich geordneten Rechtspflege einzugreifen. Die Konzessionserteilung beruhe auf einem Reichsgesetz. Diese stelle die Bejahung der Bedürfnisfrage als Bedingung auf. Über das Vorhandensein dieser Bedingung habe der Gemeinderat und der Bezirksrat zu urteilen, und die Hohe Kammer sei nicht berechtigt, deren Entscheidung zu ändern, so wenig wie in einem Zivilprozeß. Demgegenüber wurde betont, daß zwischen einem Zivilprozeß und einer solchen Verwaltungsfrage doch ein Unterschied sei, eine Analogie nicht vorliege, daß die Großh. Regierung selbst nichts gegen die Zuständigkeit der Hohen Kammer eingewendet, sich vielmehr auf einen freieren Standpunkt gestellt und durch ihren Vertreter erklärt habe, sie sei dankbar dafür, wenn sie die Auffassung der Volksvertretung zu hören bekomme, daß die Hohe Kammer bisher diese Praxis geübt habe und sich doch ihre Rechte nicht selbst beschneiden werde, ja daß sie sich das Recht, Beschlüsse eines Bezirksrates zu kritisieren, gar nicht nehmen lassen dürfe. Wenn eine Kritik solcher Beschlüsse unzulässig wäre, dann könnten ja die Beschlüsse des Bezirksrates nie geändert werden, dann wäre ein Rekurs überhaupt nicht möglich. Endlich sei zu beachten, daß die Hohe Kammer das Gesuch nicht genehmige, sondern es nur der zur Genehmigung zuständigen Behörde zur Berücksichtigung empfehle, wie sie jüngst auch das Gesuch der Mannheimer Kaffeehausbesitzer empfohlen habe. Das vorliegende Gesuch sei auch schon in der Budgetkommission behandelt und einstimmig befürwortet worden. Ein zweites Bedenken wurde darüber laut, ob die Petition enthört sei, da das Ministerium über den eingelegten Rekurs noch nicht entschieden habe. Vom Vertreter der Großh. Regierung wurde dieses Bedenken beseitigt durch den Hinweis, daß die Regierung den § 67 der Verfassung nicht angezogen habe, weil ja bereits im Jahre 1908 ein Rekurs abgewiesen worden sei und die Petition als gegen diese Abweisung gerichtet angesehen

werden könne. Ein drittes Bedenken allgemeiner Natur ging dahin, ob es überhaupt angängig sei, eine Konzession auf bestimmte Getränke oder gar auf eine bestimmte Sorte Wein beschränkt zu erteilen; es handle sich entweder um eine Schankwirtschaft oder um eine Gastwirtschaft und es sei unmöglich, den Ausschank zu kontrollieren. Der Vertreter der Großh. Regierung hob dieses Bedenken durch die Erklärung, daß eine Beschränkung auf bestimmte Getränke und Qualitäten zulässig sei und des öfteren vorkomme. Ein viertes Bedenken bezog sich darauf, ob die Winzervereinigung nicht durch die Konzession Vorrechte oder Begünstigungen bekomme, etwa weniger Steuer zahlen müsse als andere Wirtschaftsbesitzer. Dieses Bedenken ist unbegründet; die Winzervereinigung muß die gleiche Steuer bezahlen wie jeder andere Wirt.

Bei Prüfung der Akten und der Äußerung der Großh. Regierung hat die Kommission festgestellt, daß zur geplanten Abweisung des Rekurses für das Ministerium drei Gründe als mehr oder minder maßgebend in Betracht kommen sollen: 1. die Verneinung der Bedürfnisfrage durch die Mehrheit des Gemeinderats Bühlertal und durch den gesamten Bezirksrat Bühl, 2. das Vorhandensein von 20 Wirtschaften in Bühlertal und die Einsprache von drei Wirten, 3. ein etwaiges finanzielles Risiko für die Winzervereinigung. Die Prüfung durch die Kommission hat sich demgemäß darauf erstreckt, wie die Beschlüsse der beiden Körperschaften zustande gekommen und begründet sind, wie viele Wirtschaften in Bühlertal vorhanden und welche Bedeutung der Zahl der vorhandenen Wirtschaften und dem Einspruch von drei Wirten beizumessen ist, schließlich, ob für die Genossenschaft wirklich ein bedenkliches Risiko aus der Erbauung eines Winzerstübchens zu befürchten ist. Was den Beschluß des Gemeinderats Bühlertal betrifft, so ist die Kommission einmütig der Ansicht, daß der auf Weisung des Bezirksrats erfolgte Ausschluß dreier Gemeinderäte von der Abstimmung, die dem Vorstand der Winzervereinigung angehören, zu Unrecht erfolgt sei — ein persönlich interessiertes Gemeinderatsmitglied, ein Mitunterzeichner der Einsprache, sei übrigens nicht ausgeschlossen worden —, und daß ferner die Mehrheit des Gemeinderats, wie sich insbesondere aus der Beurteilung zweier anderer Konzessionsgesuche ergebe, die Frage vom persönlichen und nicht vom rein sachlichen Standpunkt aus behandelt habe. In der Kommission wurde von verschiedener Seite betont, daß bei Behandlung der Bedürfnisfrage im Gemeinderate gar nicht selten das persönliche Moment eine beträchtliche Rolle spiele, daß die Gegner des Winzerstübchens auch Gegner der Winzervereinigung seien und daß die mehrfach nicht ganz richtigen Angaben des Gemeinderats Bühlertal zum mindesten auf eine persönliche Stellungnahme hinweisen. Der Beschluß des Gemeinderats Bühlertal erscheine demnach formell und materiell als anfechtbar, wenigstens als nicht durchaus maßgebend für die Entscheidung der vorliegenden Frage. Damit sei zugleich die Grundlage des Beschlusses des Bezirksrates erschüttert, der begreiflicherweise auf dem Urteil des Gemeinderats fuße. Ein Kommissionsmitglied, das im Bezirksrat tätig ist, hat dies bestätigt und versichert, daß man im Bezirksrat stets großes Gewicht auf die Entscheidung des Gemeinderats lege. Der Kommission erschien deshalb der Beschluß des Bezirks-

rats trotz seiner Einstimmigkeit nicht mehr als vollständig und sie mußte auch diesen Beschluß genauer prüfen.

Darauf, daß ein Mitglied des Bezirksrats zweimal in derselben Sache abgestimmt habe, zuerst als Gemeinderat und dann als Bezirksrat, wurde kein entscheidendes Gewicht gelegt, obwohl nach einem Kommentar von Weibel dieses Mitglied zu Unrecht abgestimmt habe. Bezüglich der Bedürfnisfrage aber wurden in der Kommission folgende Gesichtspunkte hervorgehoben: 1. Die allgemeine Lage: Diese dränge zur Selbsthilfe auf genossenschaftlichem Wege. Daß die Errichtung von Winzerstübchen ein wirksames Mittel der Selbsthilfe sei, könne man in der bayerischen Pfalz sehen. Dort sei wohl in fast jedem Dorfe der Weingegend ein Ausschank der Winzergenossenschaft. Das habe nicht nur zur Folge, daß auch der ärmere Mann für weniger Geld ein gutes Glas Wein bekommen könne, sondern daß auch die Allgemeinheit insofern besser bedient werde, als eben durch den Ausschank reiner Weine durch die Genossenschaft die anderen Wirte gezwungen sind, reeller zu sein. In dieser Hinsicht läge nicht nur ein Bedürfnis für die Gemeinde Bühlertal sondern für das ganze Land und Reich vor, da ja Affentaler in ganz Deutschland verschänkt werde. 2. Die Lage der Rebente: Die Affentaler Rebente hätten unter dem alten Weingesetz schlimme Jahre durchgemacht. Durch die Weinischmiederei sei der Geschmack völlig verdorben worden. Dagegen müsse eine wirksame Reklame gemacht werden und hierzu sei ein Winzerstübchen sehr geeignet. Zur Ermöglichung dieses Reklamemittels müsse auch der Referent für Landwirtschaft helfen. 3. Das Bedürfnis der Touristen: Mancher Tourist lenke seine Schritte in diese Gegend nicht bloß wegen der Naturschönheiten der Höhen sondern auch wegen des Affentaler Rotweines. Da sollte er doch auch sicher sein, daß er absolut echten Affentaler bekomme. Wohl seien unter den ansässigen Wirten solche, die reinen Affentaler zum Ausschank bringen, aber es sei auch vor dem Bezirksrat konstatiert worden, daß spanischer Rotwein in Bühlertal ausgeschänkt wurde. Infolgedessen wisse der Fremde nicht, in welchen Wirtschaften echter und in welchen unechter Affentaler verkauft werde. 4. Daß auch für die ortsansässigen Einwohner ein Bedürfnis vorliege, könne bewiesen werden durch die Tatsache, daß im letzten Jahre mehr als 60 Familien kleinere Fäßchen Affentaler von der Winzervereinigung bezogen haben, weil sie von der medizinischen Wirkung dieses Weines überzeugt sind, wie auch durch die Tatsache, daß an der zentralen Lage des in Aussicht genommenen Platzes letztes Jahr drei neue Häuser erbaut wurden und ohne Zweifel noch zahlreiche Neubauten erstellt werden.

So gut begründet hiernach der Kommission das Bedürfnis erscheint, so hinsichtlich erscheinen ihr die vom Bezirksrate vorgebrachten Abweisungsgründe. Unrichtig ist zunächst die Ansicht und Angabe des Bezirksrats, daß der Platz, wo jetzt die provisorische Kirche steht, noch keineswegs endgültig auch für die zu erstellende Pfarrkirche in Aussicht genommen sei. Unrichtig ist zweitens die Ansicht des Bezirksrats, daß von seiten des durchreisenden Publikums, im Sommer wenigstens, einem Lokale mit Ausschank von Bier vor einem Weinelokal der Vorzug gegeben wird. Wohl mögen auch manche,

wie der Vertreter der Regierung gemeint hat, ohne irgend welchen Aufenthalt nach der Höhe streben, so ist andererseits ebenso gewiß, daß sehr viele sich unterwegs mit einem Glase Wein stärken. Unrichtig ist drittens die Ansicht des Bezirksrates, der erhebliche Preis des Affentalers bringe es mit sich, daß ein Lokal, in welchem nur solcher verschänkt wird, auf einen Zuspruch der umwohnenden, meist ärmeren Bevölkerung nicht nennenswert rechnen könne. Unrichtig ist diese Ansicht sowohl, weil auch im Obertal viele wohlhabende Leute wohnen, kaum weniger wie im Untertal, als auch weil die Winzervereinigung weit weniger Unkosten mit dem Affentaler hat und ihn darum an die Einheimischen zu einem Preise abgeben kann, der auch dem ärmeren Manne den Genuß eines sonst unerreichbaren Gläschens ermöglicht. In direktem Gegensatz zur Ansicht des Bezirksrats steht der am 27. Juli 1908 in Auftrag gegebene und schon am 28. Juli 1908 erstattete Bericht des Gendarmeriewachtmeysters, der u. a. behauptet, das arme und arbeitende Volk habe bekanntermaßen, namentlich in angetrunkenem Zustande, große Neigung zu besseren Weinen und scheue kein Geld.

Wenn das Vorhandensein von 20 Wirtschaften im Bihlertal und der Einspruch von 3 Wirten als Abweisergründe angeführt werden, so ist dagegen gesagt worden: 1. Die drei Kurhotels zum Bertelbach, Wiedenfeldern und Plättig könnten hier nicht in Betracht kommen; ohne sie habe Bihlertal nur 17 Wirtschaften bei nahezu 5000 Einwohnern; davon habe das Untertal mit etwa 1950 Einwohnern 10 Wirtschaften, während das Obertal mit etwa 2850 Einwohnern nur 7 Wirtschaften habe. 2. In solchen von Auswärtigen viel besuchten Gegenden dürfe die Bedürfnisfrage nicht so engherzig behandelt werden wie in nur auf sich angewiesenen Gemeinden. 3. Die 17 Wirtschaften lägen teilweise sehr weit auseinander. Die zwei Wirtschaften zur Linde und zum Schindelpeter, zwischen welche das Winzerstübchen kommen soll, seien mehr als einen Kilometer von einander entfernt. 4. Die Einsprüche des Buchkopfwirtes müsse ganz außer Acht bleiben, weil seine Wirtschaft, wie am Wegweiser zu lesen, volle 1900 Meter vom geplanten Winzerstübchen entfernt und dazu bergauf gelegen ist. 5. Die Entfernung zum Schindelpeter sei wohl geringer und betrage etwa 350—400 Meter. Sie sei aber auch nicht unbedeutend, wenn man an die weiten Wege denkt, die die Leute ohnehin bis zur Fahrstraße und zur Kirche zurückzulegen haben. Dem Vorhandensein von 17 Wirtschaften und dem Einspruch der drei Wirte könne darum eine zur Abweisung zwingende Bedeutung nicht zugemessen werden.

Was endlich den dritten Punkt, das von der Großh. Regierung befürchtete finanzielle Risiko für die Winzervereinigung betrifft, so erschien es auch der Kommission als nicht ratsam für die Winzervereinigung, ein großes Kapital in dieses Haus festzulegen. Die Winzervereinigung will das aber auch nicht, denn gerade deswegen ist sie nicht auf den von den Einsprüche erhebenden Wirten gemachten Vorschlag des Ankaufs einer der bestehenden Wirtschaften eingegangen; gerade deswegen hat sie den Plan des zu erbauenden Säuschens in so bescheidenen Maßen gehalten. Wie der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Winzervereinigung dem Berichterstatter mitgeteilt hat, soll es nur 8000 M. kosten. Dieser zukunftreiche Platz kann wohl jederzeit wiederverkauft

werden und wäre dabei wohl eher ein Gewinn zu erzielen, als ein Verlust zu befürchten. Das von einem Kommissionsmitglied erhobene Bedenken, daß man mit 8000 M. nichts bauen könne, wurde zerstreut durch den Hinweis, daß das gesamte Steinbaumaterial unentgeltlich und ohne jegliche Transportkosten zur Verfügung steht und in Rücksicht darauf ein Bauunternehmer die Ausführung des Planes auf den Schlüssel um diese Summe zugesagt hat. Die Befürchtungen der Großh. Regierung rühren wohl von den schweren Verlusten her, welche verschiedene Winzergenossenschaften im Rheinlande erlitten haben. Die Ursachen dieser Verluste lagen gewöhnlich in übergroßen Keller- und Hausbauten, und um solche handelt es sich hier nicht.

Schließlich wäre noch die Erweiterung des Gesuches um Gestattung auch von Kirchenwasserauskauf zu prüfen. Auch dafür dürften triftige Gründe vorliegen. Für manche Touristen und Ortsbewohner, namentlich für solche, welche auf dem weiten Wege leicht in Schweiß geraten, kann die Möglichkeit, ein Gläschen Kirchwasser zu bekommen, gesundheitlich von beträchtlicher Bedeutung sein. Für den Absatz des echten Kirchwassers ist wirksame Reklame durch eine durchaus zulässige Verkaufsstelle noch viel bedeutungsvoller als für den Affentaler, weil für Kirchwasser kein Deklarationszwang besteht und, wie jüngst in einem Prozesse konstatiert wurde, ungeheuer gefälscht wird, und weil, wie auch der Minister des Innern bei Beratung des Antrags zum Schutze des Kirchwassers gesagt, sonst fast keine Wege zur Hilfe angegeben werden können. Der vom Regierungsvertreter gemachte Vorschlag, die Winzervereinigung möge sich mit den Wirten in Verbindung setzen und mit ihnen naturreine Abgabe von Affentaler und Kirchwasser vereinbaren, führt deswegen nicht zum gewünschten Ziele, weil manche Wirte wegen finanzieller Abhängigkeit nicht zugänglich sind, wie auch weil die Winzervereinigung eben doch keine eigene Kontrolle mehr hat. Gerade darauf legt die Genossenschaft das größte Gewicht, daß die beiden Getränkearten unter ihrer eigenen Kontrolle zum Verkauf kommen. Sie will absolute Garantie für Naturreinheit leisten, und das sei nur in einem eigenen Betriebe, nicht in einer fremden Wirtschaft möglich.

In Erwägung aller dieser Gesichtspunkte, in Anbetracht sodann der bestimmten Aussicht, daß an der zentralen Lage um den Kirchenplatz in Bälde zu den letzten Jahren erstellten Neubauten zahlreiche weitere Bauten kommen werden, somit das jetzt etwa noch nicht allgemein anerkannte Bedürfnis nicht mehr bestritten werden kann, im Hinblick endlich darauf, daß von den drei eingereichten Konzeptionsgesuchen doch dasjenige den Vorzug verdient, welches einerseits das Bedürfnis der Ansässigen und Touristen befriedigt, andererseits zugleich eine der ganzen Gemeinde und Gegend zugute kommende Selbsthilfe und ein in gewissem Sinne allgemeines Interesse im Auge hat und zugleich die Priorität besitzt, kommt die Kommission einstimmig, bei einer Enthaltung, zu dem Antrag:

Hochs. Zweite Kammer wolle beschließen, die Bitte der Winzervereinigung Bihlertal um Konzession zum Betrieb eines Winzerstübchens mit Auskauf von Affentaler Rotwein und Schwarzwälder Kirchwasser und mit Verabreichung einer sog. kalten Platte, von Kaffee, Milch und dergl. und auf Verlangen auch von warmen

Speisen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Zweiter Vizepräsident Dr. Seimbürger übernimmt den Vorsitz.

In der Beratung erhält das Wort

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Gloeckner: So sympathisch an sich die Großh. Regierung den Bestrebungen gegenübersteht, die darauf hinausgehen, im Wege der Selbsthilfe der einzelnen Erwerbsstände ihrer Produktion zu einem besseren Absatz zu verhelfen, so muß ich doch namens der Großh. Regierung erklären, daß sie den Standpunkt, den Ihre Kommission der vorliegenden Petition gegenüber eingenommen hat, nicht teilen kann. Die Kommission hat in ihrem Bericht zunächst die Zuständigkeitsfrage erörtert. Die Zuständigkeit dieses Hohen Hauses an sich möchte ich keineswegs bestritten, da die Gegenstände, die dem Bereich der inneren Verwaltung angehören, ja selbstverständlich alle hier in diesem Hohen Hause erörtert werden können. Ich möchte aber doch die Frage, die auch in dem Kommissionsbericht erörtert ist, aufwerfen, ob es überhaupt angemessen ist, in einem schwebenden Verwaltungsverfahren hier in dieser Weise Stellung zu nehmen (Sehr richtig! links und in der Mitte). Ich glaube, die Herren, die in der Kommission zu einer bejahenden Antwort gekommen sind, würden die Frage ohne weiteres verneint haben, wenn es sich etwa um eine Berufung gegen ein landgerichtliches Urteil gehandelt hätte, und ich glaube, es wäre dann hier zu dieser Verhandlung und zu diesen eingehenden Erhebungen, die sogar dazu geführt haben, daß der Herr Berichterstatter der Kommission sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichtet hat, nicht gekommen. Die Großh. Regierung hat von diesem Standpunkt aus Bedenken, zumal auch die Voraussetzung des § 67 Abs. 2 der Verfassung, daß die Petitionen enthöhrt sein müssen, nicht gegeben ist. Wenn das bei der Erörterung in der Kommission seitens des anwesenden Regierungsvertreters nicht geltend gemacht wurde, wohl im Hinblick auf die Rekursentscheidung des Ministeriums vom Jahre 1908, so ist dabei unbeachtet geblieben, daß jener Rekurs sich auf eine Wirtschaft bezog, die an einer ganz anderen Stelle des Dorfes in Aussicht genommen war, nach meiner Kenntnis der Verhältnisse etwa eine Viertelstunde von dem Platz entfernt, auf dem die jetzige Wirtschaft erstellt werden soll. Ich glaube also, schon aus diesen Gründen muß die Großh. Regierung sich ihre Entschliebung über den eingelegten Rekurs vollständig freihalten. Sie wird diese Entschliebung treffen nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse und unter gewissenhafter Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe.

Daß in der Beantwortung der Anfrage Ihrer Kommission hierauf nicht aufmerksam gemacht wurde, ist, glaube ich, leicht zu erklären. Die Großh. Regierung konnte ja abwarten, ob etwa bei den Beratungen Ihrer Kommission und hier im hohen Hause Material in tatsächlicher Beziehung beigebracht würde, welches etwa geeignet wäre, die Beurteilung, die die untere Instanz der Sache hat zuteil werden lassen, irgendwie zu erschüttern. Nach gewissenhafter Prüfung Ihres Kommissionsberichts bin ich aber nicht in der Lage, das zuzugeben. Ich glaube, es ist durch die Ausführungen, die wir eben

gehört haben, die Sachlage in der Tat nicht eine andere geworden, als sie zu der Zeit war, zu der der Bezirksrat seine Entscheidung getroffen hat.

Die Punkte, bezüglich deren ein Einverständnis besteht, brauche ich wohl nicht weiter zu erwähnen. Wir haben kein Bedenken dagegen, daß eine Konzession nur auf bestimmte Getränke nachgesucht wird. Das entspricht der bestehenden Verwaltungspraxis. Wir haben auch kein Bedenken dagegen, daß eine solche Konzession an eine Winzervereinigung, also einen Verein, erteilt wird. Ausschlaggebend für die Stellung des Ministeriums des Innern ist vielmehr allein die Bedürfnisfrage. Nach § 33 der Gewerbeordnung sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, in welchen dies durch Ortsstatut festgesetzt ist, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Was das nun für ein Bedürfnis ist, bestimmt die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung erlassene badische Vollzugsverordnung vom Jahre 1888, die im § 42 sagt: „Es darf außerdem die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern“ — größere Orte kann ich übergehen — „nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis des Publikums hierfür nachgewiesen ist.“ Das ist die Rechtsgrundlage, und auf dieser Rechtsgrundlage hat nach unserer Meinung der Bezirksrat richtig entschieden. Es brauchen, glaube ich, die anderen Gründe, die in der Antwort der Regierung ja auch ausdrücklich als nicht von ausschlaggebender Bedeutung für das Ministerium bezeichnet worden sind, hier nicht weiter erörtert zu werden, daß nämlich die Winzervereinigung durch den Betrieb dieses Winzerstübchens ein finanzielles Risiko übernehmen würde; das muß die Winzervereinigung mit sich selber abmachen.

Was nun die Bedürfnisfrage angeht, so ist hierfür, glaube ich, einerseits die Einwohnerzahl des Ortes und andererseits die Zahl der vorhandenen Wirtschaften maßgebend. Die Einwohnerzahl des Ortes ist in dem Bericht Ihrer Petitionskommission auf nahezu 5000 angegeben. Nach der Volkszählung vom Jahre 1905 hat Bühlertal 4469 Einwohner. Es wird anzunehmen sein, daß, wie zwischen den früheren Volkszählungen, auch diesmal wieder bei der im Dezember dieses Jahres stattfindenden Volkszählung eine kleine Zunahme zu verzeichnen sein wird. Diese Zunahme hat in den letzten drei Volkszählungen jeweils rund 300 Seelen betragen. Die Zahl von 5000 ist also wohl etwas sehr hoch gegriffen. Ich glaube, man wird höchstens mit 4800 rechnen können, wenn man die früheren Volkszählungen in Rücksicht zieht; denn die Seelenzahl betrug in Bühlertal im Jahre 1890 3584, 1895 3883, sie ist also jeweils um rund 300 gewachsen.

Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage muß nun, wie auch Ihre Kommission es getan hat, zunächst auf die Stellung eingegangen werden, die die zunächst berufenen örtlichen Behörden eingenommen haben. Es ist nach der Vollzugsverordnung zunächst der Gemeinderat zur Beurteilung der Bedürfnisfrage berufen. Bezüglich der Beschlussfassung des Gemeinderats ist nun in dem Bericht anerkannt, daß die Mehrheit des Gemeinderats die Be-

Bedürfnisfrage verneint hat, auch wenn die Rechnung so aufgestellt wird, wie sie der Bericht aufgestellt hat, mit der ich mich aber keineswegs in allem einverstanden erklären kann. Der Kommissionsbericht rechnet nämlich auch die Stimme eines abwesenden Gemeinderats als für die Bedürfnisfrage abgegeben mit. Ich bin nicht in der Lage, und ich glaube, die Kommission wird das zu beurteilen auch nicht in der Lage sein, mit Bestimmtheit zu sagen, nach welcher Seite dieser Gemeinderat seine Stimme abgegeben hätte.

Es sind nun in diesem Verfahren bei der Gemeindebehörde 3 Mitglieder des Gemeinderats auf Weisung des Bezirksamts, wie in dem Kommissionsbericht ausgeführt ist, als Beteiligte zur Abstimmung nicht zugelassen worden, weil sie dem Vorstand der Winzervereinigung angehören. Der Regierungsvertreter, der in der Kommissions-sitzung anwesend war, hat unter Bezug auf eine Ministerialentscheidung vom Jahre 1886 geglaubt, sich dahin auszusprechen zu müssen, daß diese Beanstandung der Abstimmung der 3 Vorstandsmitglieder des Winzervereins zu Unrecht erfolgt sei. Man wird aber doch Zweifel hegen dürfen, ob dieser Auslegung des Gesetzes zuzustimmen ist. Es ist, glaube ich, etwas ganz anderes, wenn es sich um Mitglieder eines Vereins handelt oder wenn es sich um Vorstandsmitglieder des Vereins handelt. Wenn der Vereinsvorstand der Gesuchsteller ist, wie im vorliegenden Fall, so werden die Mitglieder des Vorstandes doch vielleicht anders zu beurteilen sein wie jedes beliebige Vereinsmitglied. Ich glaube, man kann die angezogene Entscheidung des Ministeriums vom Jahre 1886, die dahin ging, daß ein Wirt, der Mitglied des Gemeinderats ist, deswegen nicht von der Beschlußfassung des Gemeinderats über ein Wirtschaftsgesuch eines Dritten ausgeschlossen ist, weil es sich, wenn eine neue Wirtschaft begutachtet wird, um eine Konkurrenz für seine Wirtschaft handelt, hier nicht ohne weiteres anwenden. Aber ich will zugeben, man kann darüber anderer Meinung sein. Nicht anderer Meinung aber kann man sein bezüglich der leitenden Vorstandsmitglieder. Denn daß ein solches, wenn es das Gesuch eingereicht hat, nachher im Gemeinderat nicht mitstimmen kann, das wird allgemein einleuchten. Inwiefern nun diese 3 Vorstandsmitglieder leitende Mitglieder gewesen sind, das weiß ich nicht, das ist in den Akten nicht angegeben. Es kann dies aber auch dahin gestellt bleiben, weil es für das Votum des Gemeinderats nicht von entscheidender Bedeutung ist. Denn auch wenn diese 3 Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung des Gemeinderats für die Bejahung der Bedürfnisfrage mitgezählt werden, so hat doch noch die Mehrheit des Gemeinderats sich dagegen ausgesprochen.

Es ist dann weiter bemängelt, daß der persönlich interessierte Gemeinderat Baumann von der Beschlußfassung nicht ausgeschlossen wurde, obwohl die 3 Vorstandsmitglieder der Winzervereinigung ausgeschlossen worden sind. Wenn nun dieser Gemeinderat Baumann ein Wirt im Bühlertal ist und lediglich als Wirt in Frage gekommen wäre, so hätte er nach der vorhin zitierten Entscheidung des Ministeriums aus dem Jahre 1886 an der Beschlußfassung teilnehmen dürfen. Da er aber gegen das vorliegende Wirtschaftsgesuch Einsprache erhoben hat, so ist das wohl anders zu beurteilen, und ich möchte es für zweifelhaft halten, ob er an der Beschlußfassung teilnehmen durfte. Aber auch ohne ihn hat die Mehrheit des Gemeinderats die Bedürfnisfrage verneint. Es kann also nicht zugegeben werden, daß die Beschluß-

fassung der Gemeindebehörde formell und materiell, wie es in dem Berichte heißt, eine unrichtige gewesen sei.

Es ist weiter in dem Berichte erwähnt, daß gleichzeitig, als über dieses Winzerstückchen abgestimmt worden sei, zwei andere Wirtschaftsgesuche, die sich auf Wirtschaften in demselben Ortsteil bezogen, dem Gemeinderat zur Beurteilung der Bedürfnisfrage vorlagen; daraus nun, daß in dem Bericht des Gemeinderats gesagt ist: „Da die zu errichtenden Lokale sich fast in unmittelbarer Nähe befinden und die Bedürfnisfrage vom Gemeinderat je nach dem Gesuchsteller verschieden beurteilt worden ist . . .“, wird geschlossen, daß unter den 6 Stimmen, welche im Gemeinderat gegen das Gesuch der Winzervereinigung abgegeben worden sind, solche gewesen sind, die für die Konzession an einen der andern Gesuchsteller abgegeben wurden. Dann fährt der Kommissionsbericht fort: „Damit ist bewiesen, daß die Mehrheit des Gemeinderats die Frage vom persönlichen und nicht vom rein sachlichen Standpunkt aus behandelt hat.“ Ich muß diesen Schluß mit Entschiedenheit zurückweisen und muß den Gemeinderat in Schutz nehmen und bestimmt in Abrede stellen, daß aus diesem Satz und daraus, daß der Gemeinderat etwa eines der andern Gesuche anders beurteilt hat, ich weiß das nicht, etwas gegen die Unparteilichkeit der gemeinderätlichen Beschlußfassung geschlossen werden kann. Denn bei den beiden andern Gesuchen handelt es sich um Vollwirtschaften und es handelt sich um Wirtschaften, die errichtet werden sollten in zwei Neubauten, die bereits fertiggestellt sind. In dem Gesuch der Winzervereinigung handelt es sich dagegen nicht um eine Vollwirtschaft sondern um eine auf den Ausschank von Affentaler Rotwein beschränkte Wirtschaft in einem Bau, der bisher noch nicht erstellt, sondern erst geplant ist. Ich möchte nun doch glauben, daß vom Standpunkt eines gewissenhaft die Verhältnisse abwägenden Gemeinderats, die Verhältnisse verschieden beurteilt werden können, wenn gleichzeitig diese drei Gesuche vorliegen. Ich kann mir wohl vorstellen, daß ein solcher ganz gewissenhafter Gemeinderat sagen kann: „Es mag für die Leute, die in die Kirche kommen, ein Bedürfnis sein, nach dem Gottesdienst sich zu erfrischen, und deshalb mag in der Nähe der Notkirche ein Bedürfnis für eine Wirtschaft vorhanden sein.“ Der Gemeinderat kann es aber doch unter Umständen mit vollem Recht und nach ganz pflichtmäßiger Beurteilung der Sachlage beabreden, daß gerade hier dieses Winzerstückchen ein Bedürfnis ist, daß eine auf den Ausschank dieser Spezialitäten beschränkte Wirtschaft an diesem Orte ein Bedürfnis ist. Ebenso wird es für den Gemeinderat auch, wie ich glaube mit Recht, von Bedeutung sein können, daß es sich in den beiden Fällen um Häuser handelt, die bereits gebaut sind, im andern Falle aber um einen geplanten Neubau, der gerade so gut anderswo erstellt werden kann. Gerade wenn ein Zweifel vorhanden ist, ob in der Tat ein Bedürfnis für eine Wirtschaft vorliegt, ob sich die Sache rentieren wird, kann ein gewissenhafter Bürgermeister und Gemeinderat recht wohl dazu kommen zu sagen: für das vorhandene Haus kann man das Bedürfnis bejahen, aber wenn ein neues Haus zu erstellen ist, dann kann ein Bedürfnis nicht anerkannt werden. Deshalb kann in der Tat die Sachlage eine verschiedene Beantwortung der Bedürfnisfrage für diese drei Wirtschaftsgesuche gerechtfertigt haben.

Es ist dann weiter im Kommissionsbericht gesagt, daß das persönliche Moment bei der Behandlung der Bedürf-

nisfrage im Gemeinderat eine beträchtliche Rolle gespielt habe, daß die Gegner des Winzerflüchens auch Gegner der Winzervereinigung seien, und daß die mehrfach nicht ganz richtigen Angaben des Gemeinderats Bühlertal zum mindesten auf eine persönliche Stellungnahme hinweisen. Ich vermisse genauere Angaben darüber, inwiefern die Angaben des Gemeinderats nicht ganz richtig seien. Ich möchte glauben, es bezieht sich das wohl auf Punkte, die der Gemeinderat nicht behandelt hat, und nicht auf wirklich unrichtige positive Angaben, die er etwa gemacht hätte. Ich muß deswegen nochmals ganz entschieden dem entgegenreten, wenn der Kommissionsbericht diesen Abschnitt damit schließt, daß der Beschluß des Gemeinderats „demnach formell und materiell als anfechtbar ercheine, wenigstens als nicht durchaus maßgebend für die Entscheidung der vorliegenden Frage.“ Daß der Beschluß des Gemeinderats nicht durchaus maßgebend ist für die Entscheidung des Bezirksrats, das ist natürlich richtig. Wir wissen ja, daß die Gemeinderäte des Landes unter Umständen bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage von irrigen Grundfäsen und Anschauungen ausgehen, und ein entscheidendes Gewicht, das muß zugegeben werden, kommt der Stellungnahme des Gemeinderats nicht zu, zur Entscheidung ist nach dem Gesetz der Bezirksrat berufen, und dieser hat auch in dem vorliegenden Fall seine Entscheidung einstimmig getroffen. Es ist durchaus nicht anzuerkennen, wie im Kommissionsbericht ausgeführt ist, daß mit der hier behaupteten „formellen und materiellen Anfechtbarkeit des Beschlusses des Gemeinderats Bühlertal die Grundlagen des Beschlusses des Bezirksrates erschüttert seien.“ Wer die Verhältnisse kennt, wer selbst in Bezirksratsitzungen war, und wer Gelegenheit gehabt hat, im Ministerium zu sehen, wie viele Refurse vorkommen, bei denen der Gemeinderat anders geurteilt hat wie der Bezirksrat, der kann sich dem nicht anschließen. Und ich muß mich mit derselben Entschiedenheit gegen den Satz des Kommissionsberichtes wenden, daß die Kommission deswegen, weil der Bezirksrat sonst regelmäßig dem Votum des Gemeinderats das gebührende Gewicht beilegt, hier nun infolge ihrer Beurteilung des gemeinderätlichen Berichts die Grundlage des Beschlusses des Bezirksrates als erschüttert bezeichnet und zu der Ansicht kommt, deshalb könne der Beschluß des Bezirksrates trotz seiner Einstimmigkeit nicht mehr als voll stichhaltig behandelt werden. Der Bezirksrat ist durchaus legitimiert, sich unter Umständen über den Beschluß des Gemeinderates hinwegzusetzen und sich ein eigenes, abweichendes Urteil zu bilden, und das ist auch bei so kleinen Verhältnissen und in einem so belebten und bekannten Ort, wie es Bühlertal für die Bezirksräte des Bezirks Bühl ist, gar nicht weiter verwunderlich.

Bezüglich des bezirksrätlichen Beschlusses, der, wie ich wiederhole, einstimmig gefaßt worden ist, ist nun in formeller Hinsicht beanstandet, daß der Bezirksrat Kern, der als Gemeinderat bei der Begutachtung des Gemeinderats mitgewirkt hat, nachher auch als Bezirksrat mitgewirkt habe. Es ist schon in der Kommission mitgeteilt worden, daß die ständige Praxis des Ministeriums eine solche Mitwirkung eines Gemeinderatsmitgliedes im Bezirksrat für zulässig hält, und es ist auch nicht richtig, wie im Kommissionsbericht ausgeführt ist, daß aus dem Kommentar von Weigel sich etwas Gegenteiliges ergibt. Der Kommentar liegt mir hier vor, und ich kann aus

den Ausführungen, die hier zu dem § 11 des Verwaltungsgesetzes gemacht werden, nichts Gegenteiliges entnehmen.

Was nun bezüglich der Beurteilung der Bedürfnisfrage im Kommissionsbericht geltend gemacht ist, so schlägt, glaube ich, das, was sich auf die Lage der Rebauern des Bezirks und auf die Notwendigkeit der Selbsthilfe auf genossenschaftlichem Wege bezieht, hier überhaupt nicht durch. Ich habe Ihnen vorhin vorgelesen, daß maßgebend das Bedürfnis des Publikums ist, und nicht das Bedürfnis der Produzenten, die in dieser neuen Wirtschaft ihre Produkte besser abzusetzen hoffen. Es ist das ganz klar nach dem Wortlaut der Bestimmung, und es ist das auch die feststehende Praxis. Es würde das ja auch im anderen Fall dahin führen, daß man beispielsweise mit demselben Recht einer großen Aktienbrauerei deswegen, weil sie ihren Betrieb ausdehnen will, und weil sie für ihre Produkte nicht den genügenden Absatz findet, eine Wirtschaftskonzession erteilen müßte; das ist selbstverständlich nicht zulässig, und daran wird Niemand denken.

Was die Lage der Rebleute angeht, so ist den Herren bekannt, daß der Absatz des Rotweins in den Jahren 1909 und 1908 besser war. Daß er im Jahre 1907 sehr schlecht war, das haben wir bei den Verhandlungen des letzten Landtags ja hier des öfteren erörtert. Wie ich eingangs schon gesagt habe, kann die Großh. Regierung mit allen diesen Bestrebungen, welche auf eine Verbesserung des Absatzes der Produkte dieser Weinbauern hingen, nur durchaus sympathisieren, ohne daß aber hieraus für den vorliegenden Fall etwas für ihre Stellungnahme folgt.

Was das Bedürfnis der Touristen und der Ortsansässigen angeht, so muß ich bekennen, daß ich auf meinen sonntäglichen Wanderungen oft als Tourist nach Oberal komme, so daß mir die örtlichen Verhältnisse aus eigener Kenntnis gut bekannt sind. Ich muß aufgrund dieser meiner Kenntnisse der Ortlichkeit und der Bedürfnisse der Touristen in Abrede stellen, daß vom Standpunkt der Touristen an dem Platz der Notkirche irgend ein Bedürfnis für eine Wirtschaft für Touristenzwecke gegeben ist. Ich muß auch aufgrund meiner eigenen Kenntnis dem Satz in den Entscheidungsgründen des bezirksrätlichen Erkenntnisses, daß die jetzt gewählte Lage besser sei und dem Bedürfnis besser Rechnung trage, als die im Jahr 1908 gewählte, widersprechen. Nach meiner Kenntnis der Verhältnisse wäre an dem früher gewählten Platz an dem Endpunkt der Bühlertalbahn eher noch ein Bedürfnis für die Touristen anzuerkennen, weil dort im Winter und im Sommer eine große Zahl von Touristen zu den Abendzügen an den Bahnhof herunterkommt, so daß dort eher noch die Möglichkeit des Bedürfnisses nach einer weiteren Unterkunftsgelegenheit besteht.

Daß für die ortsansässige Bevölkerung ein solches Bedürfnis besteht, vermag ich aber nach der Stellung der unteren Instanzen und nach meiner Kenntnis der Verhältnisse nicht anzuerkennen, und ich glaube, der Kommissionsbericht hat das selber gefühlt, denn er stellt hier einen Wechsel auf die Zukunft aus und sagt, daß an diesem zentralen Platz, wo die Notkirche erstellt ist, sich bald eine größere Anzahl von Häusern befinden werde. Ich habe mir die neueste Ausgabe unserer topo-

graphischen Karte geben lassen, sie enthält Nachträge bis zum Jahre 1888, dort ist zwar die Eisenbahn schon eingezeichnet, aber an dem Platz, wo die Notkirche steht, ist überhaupt noch kein einziges Haus verzeichnet. Es ist mir bekannt, und das steht auch im Kommissionsbericht, daß dort im letzten Jahre 3 Häuser gebaut worden sind, wo aus den vorhergegangenen Jahren her schon zwei standen, dann steht noch die Notkirche da und das Pfarrhaus und rechts und links steigen die Berge in die Höhe. Daß da irgend ein Bedürfnis für die ortsansässige Bevölkerung gegeben ist, das muß ich ganz entschieden bestreiten.

Auf die sonstigen Gründe, die der Bezirksrat ausgeführt hat, will ich nicht weiter eingehen, ebensowenig auf den Streit, ob die Touristen, wenn sie den Weg aufwärts ziehen, Wein oder Bier vorziehen, ich fürchte, da könnte ich sehr in Konflikt kommen mit den verschiedenen Interessentenkreisen hier im hohen Hause (Seiterkeit). Ebenso möchte ich nicht auf das Kirschwasser näher eingehen, ich möchte nur noch die große Zahl der im Bühlertal vorhandenen Wirtschaften etwas hervorheben. Es sind im Bühlertal, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, 20 Wirtschaften, 3 davon sind weit vom Mittelpunkt der Gemeinde entfernt und weit entfernt von der Stelle, an der das Wingerstübchen erstellt werden soll, die übrigen 17 genügen aber, glaube ich, reichlich für die ortsansässige Bevölkerung, und auch bei Berücksichtigung der Touristen ist das Bedürfnis, glaube ich, reichlich gedeckt.

Wenn im Kommissionsbericht (hierauf muß ich doch noch zurückkommen) bemerkt ist, daß der Bezirksrat seinerseits ausgeführt habe, es sei deswegen für das Wingerstübchen an diesem Ort kein Bedürfnis vorhanden, weil in der Nähe eine meist ärmere Bevölkerung wohne, und daß dem entgegen dann in einer Gendarmeriemeldung vom Jahre 1908 behauptet werde: „das arme und arbeitende Volk habe bekanntermaßen namentlich in angetrunkenem Zustande große Neigung zu besseren Weinen und scheue kein Geld“, so möchte ich mir dieses Urteil des Gendarmeriewachmeisters nicht zu eigen machen. Ich glaube, das ist eine Verallgemeinerung, die der Kritik nicht Stand hält. Aber ich möchte auf diesen Entscheidungsgrund des Bezirksrats überhaupt nicht weiter abheben. Ich möchte nur, weil der Kommissionsbericht es besonders hervorhebt, daß die Meldung des Gendarmeriewachmeisters, die am 27. Juli 1908 in Auftrag gegeben wurde, schon am 28. Juli erstattet wurde, womit der Anschein erweckt wird, als ob hier irgendwie eine bestellte Arbeit oder sonst etwas Unlauteres unterlaufen sei, doch in Erinnerung bringen, was der Herr Berichterstatter ja in den Amtsakten auch gelesen hat, daß die Sache deswegen geeilt hat, weil schon am 30. Juli 1908 die Bezirksratsitzung stattfand, in der das Gesuch erstmals behandelt wurde, also gar kein weiterer Verzug möglich war. Ich möchte das nur nebenbei erwähnen gegenüber der etwas ungewöhnlichen Form, in der das im Kommissionsbericht bemängelt ist.

Daß das finanzielle Risiko der Wingervereinigung für die Großh. Regierung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, habe ich vorhin schon erwähnt.

Was nun das Bedürfnis nach einem Gläschen Kirschwasser angeht, so will ich auch darüber nicht mit den Herren streiten. Ich selber empfinde dieses Bedürfnis

nicht. Wie mir geht es auch noch einer großen Anzahl Touristen. Das ist eine Frage, die, glaube ich, nur im Zusammenhang damit beantwortet werden kann, ob überhaupt eine Wirtschaft ein Bedürfnis ist. Und es wird sich dann erst in zweiter Linie darum handeln, ob da auch zum Ausschank von Kirschwasser ein Bedürfnis ist, und darauf brauche ich, glaube ich, jetzt nicht weiter einzugehen.

Ich muß also die Stellung der Regierung gegenüber der Petentin als eine grundsätzlich ablehnende bezeichnen und muß bestreiten, daß der Bezirksrat und Gemeinderat in ihren Beschlußfassungen zu „formellen oder materiellen Bedenken“ Anlaß geben, wie in den Schlusserwägungen des Kommissionsberichts auch bezüglich des Bezirksratsbeschlusses gesagt ist. Denn daß in formeller Beziehung die Mitwirkung des einen Bezirksrats, der als Gemeinderat gewirkt hat, nicht zu beanstanden ist, habe ich vorhin nachgewiesen. Daß in materieller Beziehung bezüglich des Bezirksratsbeschlusses nichts geändert wird dadurch, daß der Beschluß des Gemeinderats von der Kommission nach meiner Meinung zu unrecht angefochten worden ist, glaube ich auch genügend dargetan zu haben. Der Einspruch anderer Wirte wird vom Ministerium in konstanter Praxis überhaupt ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt. Vielmehr werden regelmäßig die Einsprüche von Wirten, auch wenn sie sich im Refersweg an das Ministerium wenden, abgewiesen, weil im Sinne der Verfahrensordnung ein rechtliches Interesse der Wirte an der Bewilligung einer neuen Wirtschaft nicht anerkannt werden kann.

Ich kann mich dahin zusammenfassen, daß die Großh. Regierung bedauert, im Gegensatz zu der Kommission ein Bedürfnis für eine Wirtschaft und damit auch ein Bedürfnis für ein Wingerstübchen an dieser Stelle verneinen zu müssen, obwohl sie, wie gesagt, im übrigen den Bestrebungen der Wingervereinigung durchaus sympathisch gegenüber steht.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. Dr. Frank (Soz.): Durch die heutige Regierungserklärung ist eine neue Situation geschaffen. Im Gegensatz zu der Stellung, die die Regierung in der Kommission eingenommen hat, macht sie heute geltend, daß die Kammer im Begriff stehe, im Gegensatz zu den sonstigen Gepflogenheiten in ein schwebendes Verfahren einzugreifen. Dieser Einwand hat wichtige prinzipielle Bedeutung, er verdient ernste Prüfung. Ich beantrage deswegen, die Sache an die Kommission zurückzuparieren und die Beratung hierüber jetzt abzubrechen.

Abg. Rebmann (natl.): Wir hatten schon einen Antrag des gleichen Inhalts vorbereitet. Ich kann mich also dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Frank durchaus anschließen.

Abg. Dr. Behner (Zentr.): Wir haben unsererseits nichts dagegen einzuwenden, wenn die Sache nochmals an die Kommission zurückverwiesen und dort nochmals geprüft wird. Ich möchte aber eine Bemerkung machen, die wohl auch zur Geschäftsordnung gehört, nämlich über die Frage, ob es zulässig ist, daß die Kammer in einer schwebenden Verwaltungssache ihre Meinung äußert.

Das, glaube ich, kann prinzipiell nicht bestritten werden, und ich möchte auf einen praktischen Fall hinweisen, der mir zufällig noch im Gedächtnis ist: Ich erinnere mich, daß vor einer längeren Anzahl Jahren eine Elektrizitätsgesellschaft, ich glaube es war der „Selios“, ein Gesuch eingereicht hatte wegen eines Wasserwerks, das im Abtal anzulegen war. In jener Sache ist, wenn ich mich recht erinnere, während die Sache noch beim Bezirksrat oder beim Ministerium anhängig war, auch eine Petition der Interessenten eingekommen, die Kammer möge sich dahin aussprechen, daß das Gesuch abweisend verbeschieden werden solle. Damals ist meines Erinnerns von keiner Seite ein Anstand dagegen erhoben worden, daß die Kammer nicht berechtigt sei, in dieser Sache ihre Meinung auszusprechen. Es ist damals allerdings auch, wie ich glaube, anerkannt worden, daß ein derartiges Gutachten der Kammer, wie ich es einmal nennen will, lediglich ein Moment für die Entscheidung durch das Ministerium ist und daß das Ministerium dadurch nicht etwa gebunden ist.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich betonen, daß mein Antrag keineswegs mich oder meine Freunde festlegen wollte in der Richtung, daß wir die Kammer etwa nicht für kompetent erachten, auch in einer solchen Sache uns zu entscheiden. Ich wollte nur, daß angesichts der neuen Situation zunächst die Kommission die Frage prüft, und behalte mir und meinen Freunden unsere Stellungnahme durchaus vor.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich habe die Äußerung des Herr Abg. Frank nicht so aufgefaßt, ich habe es aber für wünschenswert gehalten, auf dieses Präjudiz und auf diesen früheren Vorgang hinzuweisen, damit er mitberücksichtigt werden kann.

Abg. Dr. Schofer (Zentr.): Ich will dem Antrag nicht widersprechen, ich kann aber auch nicht dafür stimmen. Wer die einzelnen Daten in der ganzen Bewegung für das Wingerstübchen kennt, der weiß, daß er es mit einem systematischen Verschleppungsfeldzug zu tun hat. Das ist der Grund, warum ich nicht für die Rückverweisung sein kann.

Abg. Dr. Vogel-Rastatt (fortschr. Vp.): Ich möchte dem Herrn Kollegen Schofer nur erwidern, daß ich von der ganzen Angelegenheit des Wingerstübchens erst in der Kommissionsitzung erfahren habe und daß ich derjenige war, der die rechtlichen Bedenken aufgeworfen hat, daß es mir aber durchaus fern gelegen hat, die Sache systematisch zu verschleppen.

Abg. Dr. Schofer (Zentr.): Das habe ich auch nicht behauptet.

Der Antrag auf Zurückverweisung an die Kommission wird mit großer Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer 2, Petition des Schuzmanns a. D. Albert Glatt in Freiburg um Wiederverwendung im Staatsdienst bezw. Gewährung

eines Ruhegehaltes, Berichterstatter Abg. Reinhardt (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Petent wurde durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1909 wegen größlicher Verletzung der ihm obliegenden Dienst- und Standespflichten (unwürdiges Verhalten durch Trunkenheit außer Dienst, Freihaltenlassen in Wirtschaften, Dienuntüchtigkeit infolge von Trunkenheit) mit sofortiger Wirkung aus dem Staatspolizeidienst entlassen, nachdem zahlreiche Strafen und Verwarnungen schon vorausgegangen waren. Petent erkennt die Entlassungsgründe für nicht berechtigt an und führt über seine Verhältnisse aus: Er habe 5 Jahre beim Militär und 12 Jahre als Schuzmann, also 17 Jahre dem Staate gedient. Jetzt sei er 41 Jahre alt und stehe mit seiner 5köpfigen Familie mittellos da, denn der Schuzmannsgehalt sei nicht geeignet, wesentliche Ersparnisse zu machen. Bisher habe er immer in geordneten Familienverhältnissen gelebt, nie eine Unterstützung beansprucht, habe seine Kinder gut erzogen und gesucht, dieselben etwas Ordentliches lernen zu lassen; das sei doch ein Beweis, daß er kein Alkoholiker sei. Die zu schroffe Behandlung der Schuzleute in Freiburg und die persönliche Schikanieierung trage wohl die Hauptschuld daran, daß er sich hier und da dem Trinken zugewandt habe. Infolge der entehrenden Entlassung sei es ihm nicht möglich, eine andere Stelle im Zivildienst finden zu können. Dazu komme die moralische Depression, hervorgerufen durch das Gefühl, daß die Strafe der Dienstentlassung für sein Vergehen zu hart sei. Aber nicht nur seine Existenz sei in Frage gestellt, sondern auch die Existenz seiner Familie. Seine Frau sei aus Gram über den Schlag, der ihn getroffen, ganz melancholisch geworden, sie sei nun krank und zu keinem Erwerb fähig. Bis jetzt hätten seine geringen Ersparnisse notdürftig gereicht zum Unterhalt der Familie, und daß er in dieser äußersten Not nicht dem Alkohol vollends verfallen sei, sei doch jedenfalls der beste Beweis, daß er kein Alkoholiker war und daß ihn diese harte Strafe auch so gründlich gebessert habe, daß man ihm wieder eine Anstellung übertragen könne.

Die Regierung lehnt in ihrem Antwortschreiben eine Wiederverwendung ab und verweist zur Begründung ihrer Haltung auf die in der Entlassungsurkunde enthaltenen Tatsachen und Feststellungen. Wenn auch Glatt für die Verfehlung, sich freihalten zu lassen, nicht verantwortlich zu machen sei, so sei er doch schwer betrunken gewesen; hierdurch habe er sich schon unwürdig benommen, noch mehr aber durch die entstandene Schlägerei. Am schärfsten fielen die Vorstrafen ins Gewicht. Auch einen ständigen Unterstützungsgehalt könne sie ihm nicht erwirken, weil Glatt, der erst 41 Jahre alt und noch rüstig sei, sich wohl mit seiner Hände Arbeit so viel erwerben könne, um den Unterhalt seiner Familie zu decken. Einmal sei ihm schon eine einmalige Beihilfe von 100 M. gewährt worden, und sie sei bereit, nach Bedarf weitere einmalige Beihilfe zu gewähren.

Die Kommission ist zu der Erkenntnis gelangt, daß die Entlassung aus dem Polizeidienst wohlberechtigt war, besonders angesichts der fortwährenden Rückfälle trotz wiederholter Verwarnungen. Auch ist sie der Überzeugung, daß eine Wiederverwendung des Petenten im Staatsdienst nicht angängig ist, dagegen glaubt die

Kommission, die Bitte des Glatt insoweit unterstützen zu dürfen, daß die Groh. Regierung in Rücksicht auf die an den Verfehlungen unschuldige und tatsächlich in ihrer Existenz schwer bedrohte Familie dem Petenten eine Unterstützung gewähren möge. Die Kommission schlägt deshalb vor:

Das Hohe Haus wolle über das Petikum des Glatt zur Tagesordnung übergehen, jedoch die Petition der Groh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß sie in Rücksicht auf die Familie des Petenten die Gewährung einer Unterstützung in wohlwollender Erwägung ziehen möge.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3, Petition des Hermann Zettwoch in Achern um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft, Berichterstatter Abg. Wiedemann-Bruchsal (Zentr.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Petent beabsichtigte schon im Jahre 1901 in einem bei der Haltestelle Achern-Stadt der Acherthalbahn zu errichtenden Hause eine Wirtschaft in Verbindung mit einem Warteraum für die Bahnbenützer zu errichten. Gemeinderat und Bezirksrat konnten jedoch ein Bedürfnis nach Errichtung dieser Wirtschaft nicht anerkennen. Im Juni 1908 erneuerte Petent sein Gesuch. Im gleichen Monat suchte auch die Brauerei Peter Söhne darum nach, ihre bisher auf dem Huberkeller, etwa 40 Meter von der Haltestelle entfernt, im Sommer ausgeübte Wirtschaftskonzession auf ein gegenüber dem Zettwochschen Grundstück auf der südlichen Seite der Bahn neu zu errichtendes Gebäude übertragen zu dürfen. Eine nähere Prüfung dieses Gesuches ergab jedoch, daß zu der von der Brauerei Peter auf dem Huberkeller ausgeübten Sommerwirtschaft tatsächlich eine Wirtschaftskonzession nicht mehr bestand, daß diese vielmehr im Jahre 1900 durch den Tod ihres Inhabers, der Witwe Peter, erloschen war, daß die Einholung einer neuen Konzession für die Brauerei oder deren neuen Inhaber veräunmt und dieses Veräunmt von der Behörde nicht bemerkt worden war. Das Bezirksamt veranlaßte deshalb, die Behandlung des Gesuches der Brauerei Peter als Antrag auf Neukonzessionierung einer Wirtschaft zu betrachten. Gegenüber beiden Gesuchen wurde vom Wirteverein Achern Einsprache erhoben; außerdem traten sich die beiden Gesuchsteller entgegen. Die Brauerei Peter nahm in ihr Projekt die Errichtung eines neuen Bahnsteiges auf der südlichen Seite der Bahn vor ihrer Wirtschaft auf und legte außerdem eine Erklärung der Bahnunternehmerin vor, wonach diese die Übertragung des Fahrkartenverkaufs an den Wirt der Peterischen Wirtschaft unter ausdrücklicher Ablehnung des Zettwochschen Planes in Aussicht stellte. Der Gemeinderat Achern bejahte die Bedürfnisfrage mit Rücksicht auf den Bahnverkehr und gab dem Peterischen Gesuch den Vorzug. Diefelbe Stellung nahm auch der Bezirksrat in seiner Sitzung vom 22. August 1908 ein. Bei der Vergleichung der beiden Gesuche erwog der Bezirksrat, daß die Peterische Wirtschaft unter der Vorausset-

zung der Bahnsteigverlegung und der Übertragung des Fahrkartenverkaufs an den Wirt nicht nur keine Nachteile gegenüber der allerdings günstiger, nämlich auf der Stadtseite nördlich der Bahn gelegenen Zettwochschen biete, sondern wegen der räumlichen Vereinigung des Fahrkartenverkaufs mit der Wirtschaft sogar den Vorzug verdiene. Daneben wurde auch der Umstand berücksichtigt, daß die Brauerei Peter tatsächlich bisher in der Nähe eine Wirtschaft gehabt habe, durch deren Verlust sie härter betroffen worden wäre als Zettwoch durch die Nichterfüllung einer bloßen Hoffnung. Der Bezirksrat erteilte demgemäß der Brauerei Peter die Konzession. In den Konzessionsbedingungen wurde die Errichtung eines heizbaren, von der Wirtschaft getrennten, leicht zugänglichen Warteraumes ausdrücklich verlangt. Das Zettwochsche Gesuch wurde abschlägig verbeschieden, da ein Bedürfnis nach zwei Wirtschaften an besagter Stelle nicht gegeben sei. Während die Entscheidung in Sachen Peter rechtskräftig wurde, legte Zettwoch gegen die Ablehnung seines Gesuches Rekurs ein, dem aber aus dem angeführten Grund der Erfolg verweigert werden mußte. In gleichem Sinne ist eine Höchsten Orts eingereichte und an das Ministerium des Innern zur Prüfung abgegebene Vorstellung vom 18. Oktober 1908 verbeschieden worden. Die Verhandlungen zwischen der Brauerei Peter und der Bauunternehmerin wegen Errichtung des neuen Steges und des Fahrkartenverkaufs führten nun nicht zu einer Einigung. Die Brauerei Peter ließ daher ihr vorerwähntes Projekt fallen und beantragte unterm 3. Juli 1909, die ihr erteilte Schankwirtschaftserlaubnis auf ein neben der vorhandenen Warterhalle, also auf der gleichen Seite wie das Zettwochsche Anwesen diesem gegenüber gelegenes, im Eigentum der Champagnerflaschenfabrik stehendes Wohngebäude zu übertragen; dieses sollte umgebaut und so dem neuen Verwendungszweck angepaßt werden. Das Umbauvorhaben wurde geprüft und mit Bescheid vom 21. August 1909 genehmigt. Da das Lokal ferner den im Bezirk Achern bestehenden Normativbestimmungen für Wirtschaften entsprach, erteilte der Bezirksrat Achern mit Bescheid vom 17. Juli 1909 die Erlaubnis zur Wirtschaftsverlegung. Vom Petenten Zettwoch wurde hiergegen Einspruch nicht erhoben. Petent bittet nun, sein Gesuch um Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft in seinem inzwischen erbauten Hause der Groh. Regierung empfehlend zu überweisen. Die Groh. Regierung erklärt, diesem Wunsche nicht entsprechen zu können, da kein Zweifel darüber bestehe, daß ein Bedürfnis an der fraglichen Stelle nur für eine Wirtschaft anzuerkennen sei und die zuständige Instanz ohne Rechtsverletzung und in richtiger Anwendung des ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessens dem einen der aufgetretenen Bewerber die Konzession verliehen habe.

Die Kommission gelangte zu folgender Stellungnahme: Das vom Petenten an besagter Haltestelle der Nebenbahn Achern—Ottenhöfen erstellte Gebäude hätte sich zweifellos, sowohl nach seiner freien Lage als seiner baulichen Anlage, zu einem Wirtschaftsbetrieb weit besser geeignet als die von der Brauerei Peter angemieteten Räume in einem der Champagnerflaschenfabrik gehörenden Arbeiterwohnhaus. Die Art und Weise, in welcher dem Konzessionsgesuch der Firma Peter der Vorzug seitens des Bezirksrates Achern von dem-

jenigen des Petenten gewährt worden sei, mache einen befremdenden Eindruck. Insbesondere könne es die Kommission nicht verstehen, wie man dazu komme, eine Wirtschaftskonzession in ein Arbeiterwohnhaus zu verlegen. Die Kommission bedauert aber, bei der gegebenen Sachlage dem Wunsche des Petenten nicht weiter entgegenkommen zu können, da ein Bedürfnis, an besagter Stelle eine weitere (zweite) Konzession zu erteilen, nicht anerkannt werden könne. Daher stellt die Kommission den Antrag: Das Hohe Haus wolle beschließen, über die Bitte des Hermann Zettwoch in Achern um Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Kramer (Soz.): Erlauben Sie mir nur einige Worte zu dieser Petition. Ich habe selbstverständlich meine Zustimmung zu dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gegeben, und zwar aus der Überzeugung heraus, daß an der in Betracht kommenden Haltestelle ein Bedürfnis für zwei Wirtschaften nicht vorliege. Allein das, was mich zu meinen Ausführungen nötigt, ist die Art und Weise, wie hier der Bezirksrat in Achern dazu gekommen ist, das Projekt des Zettwoch abzulehnen, die Bedürfnisfrage für die von diesem geplante Wirtschaft nicht anzuerkennen, während er dann die Genehmigung für die Wirtschaft in dem Arbeiterwohnhaus der Champagnerflaschenfabrik erteilt hat. Es liegt meiner Ansicht nach eine offenkundige Begünstigung des Brauereibesizers Peter vor. Falls ich z. B. zwischen einer neu erbauten Wirtschaft, besonders wenn sie wie hier mit einem Warteraum versehen ist, genügend Räumlichkeiten hat und von ihr leicht auf die Bahn zu gelangen ist, und einer zweiten Wirtschaft zu wählen hätte, die in einem Arbeiterwohnhaus gelegen ist, die gewissermaßen aus einer Arbeiterwohnung erst hergerichtet werden mußte, von der anzunehmen ist, daß sie hinsichtlich der Räumlichkeiten viel weniger zweckentsprechend ist, dann hätte ich mich selbstverständlich für die neue erstere Wirtschaft entschieden, deren Räume von vornherein für den Zweck des Wirtschaftsbetriebs erstellt sind. Wie kann der Bezirksrat in diesem Fall da das Gegenteil beschließen? Ich habe es mir schon längst zur Aufgabe gemacht, derartige Beschlüsse der Bezirksräte, welche Entscheidungen über die Bedürfnisfrage darstellen, mag es sich nun um Konzession einer Wirtschaft oder eines Branntweinverkaufs handeln, näher anzusehen. Durch die vorliegende Petition bin ich von neuem wieder darauf gestoßen worden, und ich muß sagen, daß ich über die Art und Weise, wie hier der Bezirksrat die Bedürfnisfrage bejaht resp. verneint, den Kopf schütteln mußte. Auf der linken Seite der Bahn hat Brauereibesitzer Peter schon einmal eine Wirtschaft einige Jahre geführt, ohne daß er überhaupt die Konzession gehabt hatte, das ist auch ziemlich bedenklich. Man sollte glauben, daß so etwas gar nicht vorkommen könne. Es war das allerdings bloß eine Sommerwirtschaft. Das Anwesen des Zettwoch wäre aus dem einfachen Grunde für eine Wirtschaft praktischer gewesen, weil es unmittelbar auf der Seite gelegen ist, wo das Aus- und Einsteigen bei der Achertalbahn stattfindet. Ich habe die Überzeugung gewonnen, nachdem ich mir die Sache habe erklären lassen, daß unbedingt dem Zettwoch vor Peter die Genehmigung hätte erteilt

werden müssen, und weil das nicht geschehen ist, liegt meiner Ansicht nach die Tatsache offenkundig vor, daß bei dem Beschlusse des Bezirksrats nicht sachliche sondern persönliche Gründe entscheidend waren, und das muß ich bedauern.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glöckner: Ich muß den Bezirksrat Achern gegen die Vorwürfe in Schutz nehmen, die der Herr Abg. Kramer gegen ihn erhoben hat. Die Sache lag nicht ganz so, wie der Herr Abgeordnete sie dargestellt hat, sondern damals, als die beiden Gesuche gleichzeitig dem Bezirksrat vorlagen, war seitens der Brauerei Peter mit der Achertalbahn-Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, wonach sie für die Zukunft den Fahrkartenerwerb besorgen sollte und wonach die Brauerei sich bereit erklärt hatte, gewisse Bequemlichkeiten für das reisende Publikum an der Haltestelle „Stadt Achern“ zu schaffen. Bei dieser Sachlage hat der Bezirksrat gewiß aus sachlichen Erwägungen dem Peterischen Gesuch den Vorzug gegeben, dabei allerdings auch aus der ganz gerechtfertigten Rücksicht darauf, daß die Mutter der jetzigen Inhaber der Brauerei Peter ganz in der Nähe, im Suberkeller, eine Wirtschaftskonzession beisehen hatte. Daß diese Wirtschaftskonzession wieder der Brauerei Peter erteilt wurde und nicht einem neuen Bewerber, der dort ein Haus in der Absicht erstellt hatte, die Wirtschaftskonzession zu erlangen, ohne sich vorher darüber zu vergewissern, ob in der Tat diesem Vorhaben keine Bedenken entgegenstehen, das ist, glaube ich, ganz in Ordnung. Erst nachher kam dann die Brauerei Peter (aus welchen Gründen, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich), von dem ursprünglichen Vorhaben, die Wirtschaft als ein Bahnwirtschaft mit Fahrkartenerwerb zu erstellen, ab und suchte um die Verlegung der früher erteilten Wirtschaftsgenehmigung in eines der Arbeiterwohnhäuser, die an dieser Stelle sind, nach. Als dieses Verlegungsgeuch dem Bezirksrat vorlag, lag aber ein neues Gesuch von Zettwoch gar nicht vor; Zettwoch hat in diesem Verfahren auch nicht Einsprache erhoben. Es war also ganz in Ordnung und kann keinerlei Anfechtung unterliegen, daß dieses Verlegungsgeuch genehmigt wurde, zumal die baupolizeiliche Prüfung des Wirtschaftslokals ergeben hatte, daß dieses Wirtschaftslokal nach Vornahme von einigen unbedeutenden Bauarbeiten den Normativbestimmungen, die für den Bezirk Achern hinsichtlich der an Wirtschaftslokalitäten zu stellenden Anforderungen bestehen, durchaus entspricht.

Ich kann also nur wiederholen, daß das Verfahren des Bezirksrats Achern in dieser Sache vom Ministerium geprüft und als durchaus nicht zu beanstandend befunden worden ist, und muß die Angriffe, die in der Beziehung vorhin seitens des Herrn Abg. Kramer gegen den Bezirksrat Achern gerichtet worden sind als unbegründet bezeichnen.

Abg. Maier (Soz.): Mich kann die Antwort der Regierung keineswegs befriedigen, denn in Wirklichkeit ist diese Manipulation, die die Brauerei Peter gemacht hat, weiter gar nichts als eine Schieberei allgerwöhnlichster Sorte. Man hat einen angeblichen Vertrag mit der Bahngesellschaft vorgehoben, wonach in dem Lokal Fahrkarten verkauft werden sollen, ein Vertrag, der viel-

leicht gar nicht abgeschlossen worden ist, und hat dadurch den Bezirksrat veranlaßt, dem Konzeptionsgesuch die Genehmigung zu erteilen. Man hat es also fertig gebracht, den Erben der Brauerei Peter die Konzeption zu erteilen als Belohnung dafür, daß sie etwa ein Jahr lang, wie wir in der Petitionskommission gehört haben, ohne Konzeption gewirtschaftet haben. Das war ein Versehen, das auch sehr eigentümlich anmutet, wenn man bedenkt, daß man sonst bei derartigen Dingen sehr rasch zur Hand ist, namentlich bei der Kontrolle, ob in den Wirtschaften Schnaps verkauft wird. Dort findet die Polizei alles heraus, sie findet die Schnapsflasche, auch wenn sie im Keller versteckt worden ist. Und hier in einem kleinen Ort weiß man nicht, daß auf Grund einer Konzeption, die schon jahrelang erloschen war, immer noch weiter gewirtschaftet wird! Jetzt bekennt auf einmal die Brauerei die Konzeption, wie sie dieselbe nachträglich auch für dieses Arbeiterwohnhaus erhalten hat. Wir haben gerade dagegen in der Kommission schon ernsthafte Bedenken gehabt. Übrigens ist uns in der Kommission, ich weiß nicht mehr, von welcher Seite, gesagt worden, es seien in baulicher Hinsicht sehr bescheidene Ansprüche an die Wirtschaft gestellt worden. Aber selbst wenn das zutreffen sollte, was der Herr Regierungsvertreter uns vorhin vorgetragen hat, haben wir doch recht erhebliche Bedenken, in einem Hause, das einer Fabrik gehört, in einem Hause, in dem Arbeiter wohnen, eine Wirtschaft zu genehmigen, denn es besteht die Gefahr, daß die Arbeiter, die im Hause wohnen, gezwungen sind, in der Wirtschaft zu verkehren, und das ist etwas, was wir nicht wünschen.

Ich komme eben auch bei der Gelegenheit zu der Ansicht, daß es, wie sich auch im Falle des Affentaler Weinstübchens gezeigt hat, in den Bezirksräten nicht immer so ganz harmlos hergeht. Ich traue offen gestanden keinem Bezirksrat viel gutes zu, ich traue ihm nicht über den Weg, so lange er so zusammengesetzt, so lange überhaupt unsere heutige Kreisverfassung gültig ist. Erst kürzlich hat ja die Regierung meines Wissens in der Kommission schlankweg erklärt, daß es ihr darauf ankomme, Sozialdemokraten aus den Bezirksräten fernzuhalten. Man weiß offenbar, warum man die Sozialdemokraten fernhalten will. Nicht etwa, weil die Bezirksräte ein Stück Staatsverwaltung darstellen, sondern weil sich viel schöner arbeitet, wenn man unter sich ist und niemanden in die Karten hineinschauen zu lassen braucht (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten).

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glöckner: Die Angriffe, die der letzte Herr Redner gegen das Institut der Bezirksräte und gegen einzelne Bezirksräte gerichtet hat, entbehren der Begründung. Insbesondere kann eine Begründung nicht aus den beiden heute hier verhandelten Fällen hergeleitet werden. Ich glaube nicht, daß die Bezirksräte wegen der Stellung, die sie bei diesen zwei Wirtschaftsgesuchen eingenommen haben, irgendwie mit Recht angegriffen werden können. Davon, daß eine Schieberei der Brauerei Peter vorgelegen habe, ist mir nichts bekannt, obwohl ich, als der Fall beim Ministerium zur Behandlung kam, die Akten aufmerksam durchgesehen habe. Auch der bezügliche Vertrag lag, wenn ich mich recht erinnere, den bezirksamtlichen Akten bei und war rite abgeschlossen. Wir können doch wohl nicht annehmen, daß die Verpachtung der Achertalbahn

die Hand zu derartigen Schiebereien bietet. Wenn der Herr Abgeordnete sich darüber gewundert hat, daß die Brauerei Peter diese Sommerwirtschaft auf dem Suberkeller ein Jahr lang weiter betrieben hat, ohne im Besitz einer Konzeption zu sein, so ist dieser Vorgang für jeden, der die hier vorliegenden Verhältnisse genauer ansieht, doch, glaube ich, recht leicht verständlich. Besitzerin der Konzeption war vorher die Witwe des früheren Bierbrauers Peter. In dessen Betrieb sind die Söhne allmählich groß geworden und haben das Geschäft betrieben, und wie die Mutter starb, hat man zunächst gar nicht daran gedacht, daß nach dem Tode der Mutter eine besondere Konzeption notwendig sei. Wahrscheinlich ist die Sache weiter gegangen wie vorher. Ich habe doch auch für die Beurteilung solcher polizeilicher Sachen ein aufmerksames Auge und bin verpflichtet, die uns zur Kenntnis kommenden einzelnen Fälle auf die Einhaltung der Gesetze zu prüfen; aber ich habe, wie ich die Akten gelesen habe, mir bei dieser Sache wirklich nichts schlimmes gedacht. Ich glaube, es liegt gar kein Anlaß vor, aus dem Sachverhalt, wie er in den Akten enthalten ist, irgend einen Schluß auf die beteiligten Bezirksräte zu ziehen, und ich muß wirklich bedauern, daß diese Angriffe gegen den Bezirksrat Achern vorgebracht worden sind.

Abg. Köchel (Zentr.): Ich will mich über das Verhalten des Bezirkesrates Achern nicht weiter aussprechen, aber auf drei Dinge muß ich dem Herrn Regierungsvertreter gegenüber aufmerksam machen. Zunächst kann nicht bestritten werden, daß die Räumlichkeiten des Hauses des Zettwoch weitaus den Vorzug verdienen gegenüber den Räumen, in denen die Wirtschaft jetzt untergebracht ist. Ich bin fest überzeugt, keiner der Herren, auch keiner der Herren der Regierung, würde das anders beurteilen. Zweitens besitzt das Geschäft des Zettwoch den Vorzug der Priorität, der ihm nicht gewahrt worden ist. Endlich hat dann der Herr Regierungsvertreter ausgeführt, man habe nicht daran gedacht, die Konzeption zu erneuern. Warum hat man nicht daran gedacht? Weil da überhaupt nichts war, weil auf dem Suberkeller nichts gewesen ist, als daß an einigen heißen Sommertagen etwas gewirtschaftet, einige Fäßchen Bier verschenkt worden sind, sonst war kein Mensch dort. Daher kommt es, daß niemand von der Polizei daran gedacht hat, daß da eine Konzeption zu erneuern sei, und deshalb sage ich, weil es nur eine Scheinkonzeption oder eine nichts bedeutende Konzeption war, kann man daraus nicht den Grund herleiten, daß Zettwoch wegen derselben die Konzeption nicht bekommen solle. Wenn die alte Konzeption etwas bedeutet hätte, hätte die Polizeibehörde sicherlich gemerkt, daß sie erloschen war. Aber weil die Polizeibehörde diese Konzeption für nichts geachtet und für nichts angesehen hat, ist der Hinweis auf dieselbe auch kein genügender Grund, um das Verhalten des Bezirksrats in dieser Sache zu rechtfertigen.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glöckner: Bezüglich der Priorität Zettwochs gegenüber der Brauerei Peter möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Peterische Sommerwirtschaft im Zusammenhang mit dem Peterischen Bierkeller betrieben wird. Daß nach Lage der Verhältnisse der Wirtschaftsbetrieb an Werktagen kaum in die Erscheinung treten wird, das will ich gerne glauben;

daß die Wirtschaft aber an Sonntagen betrieben worden ist, das hat der Herr Abg. Rödel selbst zugegeben (Abg. Rödel: Vielleicht fünfmal im Jahr!). Der Brauereikeller ist ein größeres Anwesen, auf dem schon lange eine Wirtschaft betrieben wird. Wenn nun Zettwoch für sein neu erbautes Haus eine Konzession erstrebt, kann man doch nicht sagen, er habe die Priorität, wenn festgestellt ist, daß der frühere Besitzer des Bierkellers gestorben ist und die Konzession nur zu erneuern ist. Daß die Wirtschaftsräume im Haus des Zettwoch besser sind als diejenigen der jetzigen Peterschen Wirtschaft in dem von der Champagnerflaschenfabrik erstellten Arbeiterwohnhaus, mag sein; ich habe aber vorher schon darauf hingewiesen, daß, als es sich darum handelte, das Gesuch des Zettwoch und das der Brauerei gegeneinander abzuwägen, die Brauerei einen anderen Vorschlag gemacht hatte, den sie dann aufgegeben hat; und daraus ist es zu erklären, daß gegenüber jenem früheren Vorschlag, den die Brauerei später aufgegeben hat, das Zettwochsche Gesuch keine Berücksichtigung fand. Ich kann auch hieraus nichts entnehmen, was gegen das Erkenntnis des Bezirksrats verwendet werden könnte.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4, Petition des Bundes der technisch-industriellen Beamten der süddeutschen Agitationszentrale um Abänderung der Gewerbeordnung, Berichterstatter Abg. Müller-Schoppsheim (Soz.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Der Bund der technisch-industriellen Beamten der süddeutschen Agitationszentrale faßte am 29. August 1909 in Stuttgart folgende als Petition zu behandelnde Resolution: Die am 29. August 1909 in Stuttgart zu ihrem süddeutschen Gautage versammelten technisch-industriellen Beamten bitten Hohe Zweite Kammer der badischen Landstände, auf die Regierung in dem Sinne einzuwirken, daß sie im Bundesrat für die Wiedereinbringung der Gewerbeordnungsnovelle eintritt, die durch den Reichstagsbeschluß nicht zur verfassungsmäßigen Verabschiedung gelangt ist.

Die Groß. Regierung gab hierzu folgende Erklärung ab: In dem dem Reichstag zurzeit vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betr. die Änderung der §§ 114 usw. der Gewerbeordnung, sind Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker nicht enthalten. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird dies damit erklärt, daß die Kommission des Reichstages zu diesem Teile des dem Reichstag unter dem 16. Dezember 1907 vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, so wesentlich abweichende Beschlüsse gefaßt hat, daß zunächst eingehende Verhandlungen darüber erforderlich wurden, ob und inwieweit ihnen beigetreten werden kann. Der Staatssekretär des Innern hat in der 88. Sitzung des Reichstages vom 17. Dezember 1909 ausgeführt, daß die Frage der Konkurrenzklausele der Techniker bei den weit auseinandergehenden Meinungen und Wünschen einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung im Reichsamt des Innern und der Verbündeten Regierung

gen bedürfe. Er hoffe jedoch bestimmt, schon im nächsten Jahre dem Reichstag eine Vorlage machen zu können, die diese Frage in einer hoffentlich alle Teile befriedigenden Form löst. Bei der geschätzten Sachlage wird die Groß. Regierung erneute Stellung zu der Frage erst nehmen können, wenn das Ergebnis der zurzeit noch schwebenden Prüfung im Reichsamt des Innern erfolgt.

Die Kommission ist der Ansicht, die Groß. Regierung möge beim Bundesrat dahin wirken, daß im nächsten Jahr die Wiedereinbringung der Gewerbeordnungsnovelle erfolge und die Frage der Konkurrenzklausele im Interesse beider Teile befriedigend gelöst werde. In diesem Sinne wolle das Hohe Haus beschließen, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Abg. Hummel (fortschr. Vp.): Bei dem großen Umfange an ministeriellen Kräften, der im Reich stattfindet, sollte man eigentlich der Meinung sein, daß in einer so außerordentlich wichtigen Frage schon etwas mehr geschehen wäre, als es tatsächlich der Fall ist. In dieser Petition ist zugleich das Bestreben einer ganzen Klasse unserer Mitbürger enthalten, im modernen Kampfe ums Dasein sich ebenfalls den Schutz der sozialen Gesetzgebung zu erwerben. Ich will auf die Frage der Privatbeamtenversicherung, die eng damit zusammenhängt, hier nicht eingehen, weil in dieser Petition darüber nichts enthalten ist. Die wichtigsten Dinge aber, die mitgepielt haben, die technisch-industriellen Beamten zu veranlassen, eine Änderung der Gewerbeordnung herbeigeführt zu wünschen, sind in der Antwort der Groß. Regierung selbst erwähnt worden. Es handelt sich um den Mißbrauch, der mit der sogenannten Konkurrenzklausele im Arbeitsvertrag zwischen dem industriellen Arbeitgeber und dem technischen Arbeitnehmer in der deutschen Industrie getrieben wird. Der Zustand, der sich hier entwickelt hat, ist zugleich auch ein Beweis dafür, zu welchen Brutalitäten die wirtschaftliche Entwicklung führt, wenn man sie sich selbst überläßt. Es wird an dieser Stelle nicht nötig sein, weitere Ausführungen über diese Angelegenheit zu machen, da solche hier schon wiederholt gemacht worden sind, da sie auch im Reichstag schon wiederholt auf der Tagesordnung gestanden sind. Ich möchte aber nicht verfehlen, wenigstens in Kürze darauf hinzuweisen, bis zu welchem Grad der Ausbeutung der industriellen Arbeitskräfte man in der Industrie durch die Inanspruchnahme und die Ausdehnung der sogenannten Konkurrenzklausele geschritten ist. Es ist in der deutschen Industrie vielfach und in den meisten Verträgen üblich, sich nicht an die in den kaufmännischen Betrieben übliche Karenzfrist zu halten, sondern man geht weit darüber hinaus, weil man genau weiß, daß der Arbeitnehmer, der seine Arbeitskraft anbietet, genötigt ist, unter jeder Bedingung in das Arbeitsverhältnis einzutreten, wenn er überhaupt in ein Arbeitsverhältnis eintreten will. Man hat in diesen Verträgen Karenzzeiten bis zu 5 Jahren, bis zu 10 Jahren, unter Umständen sogar unbeschränkte Karenzzeiten. Man hat das noch dadurch verschärft, daß man in einzelnen solcher Verträge die Karenzbedingungen geographisch über ganz Deutschland, über Europa, sogar über die ganze bewohnte Welt ausdehnt; insbesondere kommt dies bei chemischen Fabriken vor, so daß ein Angestellter dieser Industrie, der genötigt ist, sein Arbeitsverhältnis aufzugeben, unter Umständen auf lange, lange Jahre hinaus überhaupt nicht mehr in

der Lage ist, in seiner eigenen Branche tätig zu sein. Man sagt wohl, es gäbe in unserer Gesetzgebung Mittel, solche Verträge aufzuheben, da sie den guten Sitten widersprechen; es ist das auch durchaus meine Meinung, und es ist schon wiederholt in der Rechtsprechung zu dem Mittel gegriffen worden, solche Verträge als den guten Sitten zuwiderlaufend zu erklären und deshalb aufzuheben. Leider werden aber diese Urteile sehr häufig dadurch illusorisch gemacht, daß der ganze Vertragsabschluß noch mit einer anderen Sache verknüpft wird, die hier gleichfalls besprochen werden muß, und die bei der Ordnung dieser Angelegenheit unbedingt mit in Betracht gezogen werden muß, wenn überhaupt auf diesem Gebiet etwas Praktisches erreicht werden soll. Aus dem richtigen Empfinden heraus, das solche Verträge den guten Sitten zuwiderlaufen und infolgedessen durch die Rechtsprechung unter Umständen für nicht bindend erachtet werden, greifen die Unternehmer in vielen Fällen zu dem höchst verwerflichen Mittel, daß sie dem Angestellten, der sich durch einen solchen Vertrag bindet, das Ehrenwort auf Einhaltung derjenigen Vertragsbestimmungen abnehmen, die auf dem Wege der Rechtsprechung aufgehoben werden kann. Ich glaube, man darf auch an dieser Stelle erklären, daß das ein Verfahren ist, das jeder anständigen Gesinnung Hohn spricht. Es mag sich mancher unter diesen Unternehmern befinden, der durch die moderne Entwicklung die Grundlagen unserer Sittlichkeit bedroht findet, und der sich dennoch nicht davor fürchtet, zu einem so entwürdigenden Verfahren zu schreiten und dem Angestellten das Ehrenwort auf die Einhaltung von Bedingungen und Vertragsbestimmungen abzunehmen, die den sicheren wirtschaftlichen Ruin der Angestellten bedeuten, denn es ist einem Angestellten, der sich auf die Einhaltung solcher Vertragsbestimmungen durch das Ehrenwort verpflichtet hat, naturgemäß dann auch unmöglich, unter Umständen von einem Urteil Gebrauch zu machen, das ihn von der Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen entbindet, weil er sich eben durch sein Ehrenwort gebunden hat. Es ist das bis zu einem gewissen Grade eine Behinderung, den Rechtsweg zu beschreiten, und es ist das auf jeden Fall eine Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage des einzelnen, die sich mit keinem anderen Delikt als mit der wucherischen Ausbeutung vergleichen läßt (Sehr richtig!); ich halte es deswegen für dringend notwendig, daß bei der Verhandlung dieser Angelegenheit gerade auf die Frage des Ehrenworts ein besonderer Nachdruck gelegt wird. Ich will im Hinblick auf die Geschäftslage des Hauses und im Hinblick darauf, daß wir ja nicht die Stelle sind, in der diese Gesetzgebung erledigt werden kann, darauf verzichten, weitere Ausführungen zu machen, ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß, nachdem in den letzten Wochen neue und frische Kräfte in die Reichsregierung eingetreten sind, das gesetzgeberische Werk der sozialen Fürsorge für die Privatbeamten etwas schneller vor sich geht, als es bisher der Fall war.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5, Bitte der F. G. Ziesle Witwe in Freiburg um Unterstützung, Berichterstatter

Abg. Geiger (natl.). Aus dem verlesenen Kommissionsbericht ist zu entnehmen:

Die Petentin führt aus, ihr seien aus einem Bestande von 22 Pferden zunächst 12 Stück infolge infektiöser Rückenmarkentzündung umgestanden, wodurch ihr ein Schaden von 12 bis 15 000 Mark erwachsen sei. Durch Stockung des Geschäftes infolge dieses Unglücks habe sie weitere Verluste erlitten. Die Pferde seien sämtlich nicht versichert gewesen und auf Grund des Seuchengesetzes habe der Schaden nicht vergütet werden können, da die genannte Krankheit noch nicht in das Seuchengesetz aufgenommen sei. Seitens des Ministeriums des Innern habe sie eine Beihilfe von 1000 M. erhalten. Im März d. J. seien ihr wieder 2 Pferde an der gleichen Krankheit verendet, trotzdem alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen angewendet worden seien. Durch diesen Verlust sei der Ruin ihres Geschäftes unausbleiblich, wenn ihr nicht eine weitere Unterstützung zu teil werde. Sie bittet daher die Kammer, dahin wirken zu wollen, daß ihr aus bereitstehenden Mitteln eine nochmalige Beihilfe gewährt werde. Weiter bittet sie, zu erwägen, ob es möglich sei, die angeführte Krankheit in das Seuchengesetz aufzunehmen.

Die Regierung bestätigt im allgemeinen die Angaben der Petentin über Natur der Krankheit und den erlittenen Schaden und legt das Ergebnis der von ihr veranlaßten Untersuchungen und die von ihr getroffenen Vorkehrungen eingehend dar. Auf das neuerliche Gesuch der Witwe Ziesle könne eine weitere Unterstützung schon deswegen nicht in Aussicht gestellt werden, weil die für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel (5000 Mark) schon stark in Anspruch genommen seien und ein Teil davon doch auch noch für andere Fälle ähnlicher Art bereit zu halten sei. Dazu komme, daß die Bittstellerin es unterlassen habe, ihren Pferdebestand gegen Verluste, die nicht nach den geltenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften entschädigt werden, auf privatem Wege zu versichern, wiewohl ihr das große Risiko, das mit der Haltung eines so großen Pferdebestandes naturgemäß verbunden sei, bekannt gewesen sein müsse. Von einer gewissen Sorglosigkeit sei sie daher um so weniger freizusprechen, als im eigenen Lande Gelegenheit zur Versicherung von Pferden bei der gut geleiteten badischen Pferdeversicherungsanstalt gegeben sei. Was die von der Petentin angeregte Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen anbelange, so sei die Regierung bereits auf Anregung der badischen Landwirtschaftskammer in eine Erwägung dieser Frage eingetreten, erachte aber zur Klärung der Sachlage noch eine weitere wissenschaftliche Untersuchung der Krankheit für geboten, wozu die erforderlichen Schritte eingeleitet seien.

Die Kommission kann die Bitte um Entschädigung nicht für berechtigt ansehen, weil die Petentin es veräußert habe, ihre Pferde privatim zu versichern, und schon eine Beihilfe von 1000 Mark erhalten habe. Sie stellt deshalb den Antrag, das Hohe Haus wolle über diesen Teil der Petition zur Tagesordnung übergehen, den zweiten Teil der Petition aber der Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, sie möge in Erwägung eintreten, ob und wie diese infektiöse Rückenmarkentzündung in das Seuchengesetz aufgenom-

men werden kann, damit es bei etwaiger Wiederholung möglich ist, Entschädigung zu geben.

Abg. Fehrenbach (Zentr.): Die Bittstellerin wohnt in meinem Wahlbezirk. Im eigenem Namen und auch für den Herrn Kollegen Kräuter, einem langjährigen Nachbarn der Bittstellerin, möchte ich doch einige freundliche Worte für Frau Ziesle sagen. Mir will scheinen, als ob die Kommission in diesem Falle sich die Sache doch etwas leicht gemacht habe, denn ich glaube, daß man recht wohl auch zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, schon angesichts der Begründung, die eben vorgebracht worden ist. Man hat namentlich ausgeführt, der Frau Ziesle, die durch das Umstehen von zuerst 10 oder 12 Pferden schon einen Schaden von 12—15 000 M. erlitten hat und der dann weitere Pferde umgestanden sind, die also im ganzen einen Schaden von 15 000 bis 20 000 M. erlitten hat, sei bereits von seiten des Ministeriums eine Zuwendung von 1000 M. gemacht worden. Das ist ja ganz gewiß dankenswert und zu begrüßen und anzuerkennen, wie das von seiten der Gesuchstellerin auch geschehen ist. Aus dem Umstand aber, daß ihr diese 1000 M. zugewendet wurden, möchte ich nicht den Schluß ziehen, daß man dann hernach über die Petition zur Tagesordnung übergehen muß, sondern daß man eben mit Rücksicht auf die Größe des Schadens und für den Fall, daß doch noch weitere Mittel zur Verfügung ständen, diese Petition der Regierung mindestens zur Kenntnisnahme hätte überweisen können. Zum weiteren ist dann in der Begründung gesagt, man müsse zur Tagesordnung übergehen, weil für solche Fälle im ganzen nur 5000 M. im Budget vorgesehen seien, wovon schon ein Teil verbraucht sei und ein anderer Teil noch reserviert werden müsse. Ich lasse das alles gelten. Ich kann mir aber doch recht wohl den Fall vorstellen, daß weitere Notfälle nicht mehr vorkommen und daß von den zur Verfügung stehenden Mitteln noch irgend etwas übrig bleibt. Ich könnte mir sogar denken, daß auf Grund von irgend welchen anderen Gesichtspunkten aus irgend einem anderen Titel noch Zuwendungen für derartige Fälle erfolgen könnten. Und unter diesem Gesichtspunkt, daß der Frau Ziesle unter der Voraussetzung eine weitere Unterstützung gewährt werden soll, wenn von den zur Verfügung stehenden 5000 M. noch etwas übrig bleibt, was nicht sonst irgendwie in Anspruch genommen wird, würde ich es durchaus begriffen haben, wenn man die Petition der Frau Ziesle der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen hätte.

Man sagt nun, Frau Ziesle habe doch auch mit einer gewissen Sorglosigkeit gehandelt, weil sie der badischen Pferdeversicherung nicht beigetreten sei. Das kann man sagen. Wenn man aber die Verhältnisse persönlich kennt, so wird man auch begreifen, warum das nicht geschehen ist. Ihr Mann ist voriges Jahr gestorben; auf ihm bleibt meinetwegen die Sorglosigkeit haften. Daß aber die Frau direkt nach dem Tode ihres Mannes, des Geschäftsführers einer solchen Anstalt, die für eine Frau ohnehin schon genug Sorgen bietet, nicht alsbald die Neuerung vornimmt und in die Pferdeversicherung eintritt, das ist sehr wohl begreiflich. Das Leben der Droschkenfutcher ist zurzeit in den Städten, die mehr und mehr durch elektrische Fahrgelegenheit bedient werden, kein goldenes mehr, daher ist es sehr die Frage, ob sie die nicht unerheblichen Beträge für die Pferdeversicherung neben ihren anderweitigen Leistungen noch aufbringen könnte.

Dann ist doch auch weiter zu berücksichtigen, daß wir zwar ein Seuchengesetz haben, daß aber die Krankheit, um die es sich hier handelt, darin nicht berücksichtigt ist, und daß, wie es scheint, erst durch das neue Entschädigungsgesetz bei Seuchenverlusten Abhilfe getroffen werden soll, wie ja in dieser Beziehung die Anregung der Bittstellerin von der Kommission entsprechend berücksichtigt worden ist.

Ich glaube also, ich könnte recht wohl einen Antrag stellen gegenüber dem Antrag der Kommission, der auf Übergang zur Tagesordnung lautet und den ich aus den von mir kurz angegebenen Gründen nicht recht zu würdigen vermag. Ich möchte allerdings der Meinung sein, daß, wenn aus den 5000 M. noch etwas übrig bleibt, die Großh. Regierung sowieso auch bei dem jetzigen Antrag wohl daran denken wird, der Frau Ziesle noch etwas zuzuwenden. Sie wird vielleicht auch bei anderen Gesuchen, die kommen, sich die Frage vorlegen, ob der Notstand und der Schaden auch so groß und so dringend ist wie bei Frau Ziesle, und ob es nicht zweckmäßiger ist, etwa für andere kleinere Fälle zurückhaltender zu sein, um dieser Frau noch mit irgend etwas unter die Arme greifen zu können. Ich möchte natürlich größeren Notständen dadurch nicht in den Weg treten, aber das ist gewiß nicht zu bestreiten, daß die Frau der Zuwendung von seiten der Großh. Regierung wirklich würdig und bedürftig ist. Ich will mir also doch erlauben, einen schriftlichen Antrag nachher einzureichen.

Abg. Kräuter (Soz.): Da den Ausführungen des Herrn Kollegen Fehrenbach möchte ich ergänzend noch bemerken, daß nach Abgang der Petition der Frau Ziesle noch zwei weitere Pferde eingegangen sind. Im übrigen unterschreibe ich alles, was der Herr Kollege Fehrenbach gesagt hat, und möchte es in dem Sinne, wie er es ausgeführt hat, nur unterstützen.

Hierauf werden der inzwischen eingelaufene Antrag Fehrenbach, statt des im ersten Teil des Kommissionsantrags beantragten Übergangs zur Tagesordnung zu beschließen, diesen Teil der Petition der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, mit überwiegender Mehrheit und der zweite Teil des Kommissionsantrags einstimmig angenommen.

Sodann wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1/2 Uhr.

* Karlsruhe, 2. Juli. 109. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 2. Juli 1910, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann: Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen

1. der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und anderer Interessenten um Erbauung einer normalspurigen Bahn von Engen über Nach-Egelingen-Orfingen nach Neuzingen mit Anschluß an die Bodenseegürtelbahn, Bericht- erstatter: Abg. Gochring;

2. des Gemeinderats und Komitees in Bollmatingen wegen Erstellung einer Haltestelle daselbst, Berichterstatter: Abg. Görlacher;
3. der Gemeinde Hirtshagen, die Errichtung einer Güterstation daselbst betr., Berichterstatter: Abg. Görlacher;
4. der Gemeinderäte Grünungen und Donaueschingen um Errichtung einer Güterstation in Grünungen, Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;
5. der Gemeinde Reichental um Verbesserungen an der Station Reichentaler Straße der Rurgtalbahn, Berichterstatter: Abg. Geppert;
6. der Gemeinde Nonnenweier um Beihilfe zur Errichtung eines Automobilverkehrs von Allmannsweier nach Nonnenweier, Berichterstatter: Abg. Vanschbach;
7. des Gemeinderats Eutingen um Wiedereinstellung des Zuges Nr. 1213 unter die Zugshalte auf Station Eutingen, Berichterstatter: Abg. Silbert;
8. der Gemeinde Ohlsbach, die Errichtung einer Haltestelle bei der Wartstation 5 der Schwarzwaldbahn betr., Berichterstatter: Abg. Red;
9. der Gemeinden Mallingen, Bad. Rheinfelden, Säckingen u. a. D. um Einführung eines Nachtzuges von Basel nach Säckingen, Berichterstatter: Abg. Kräuter;
10. der Gemeinde Niklashausen u. a. D., die Errichtung einer Haltestelle der Taubertalbahn bei dem Orte Niklashausen betr., Berichterstatter: Abg. Vanschbach.

* Karlsruhe, 1. Juli. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 8. Juli 1910, vormittags halb 10 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über die feinerzeit zurückgestellten Positionen im Budget des Großh. Ministeriums des Innern:

- a) Ausgabe Titel IX B § 5 (Seefelder Aach) mit bezüglichen Petitionen, Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Wunte;
- b) Ausgabe Titel IX A § 4 und B §§ 4 und 5 (Badanstalten) mit der Petition des Birtevereins Baden, Berichterstatter: Prinz A. zu Loewenstein;
- c) über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/1909 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand (B.-Nr. 103), Berichterstatter: Frhr. von Böcklin.

3. Mündlicher Bericht der Kommission für Frstlig und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmshof betreffend, Berichterstatter: Graf von Helldorf.

4. Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911, nebst den eingekommenen einschlägigen Petitionen (B.-Nr. 107), Berichterstatter: Frhr. von Böcklin.

5. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Orte Kilsheim, Wertheim u. a., Erbauung einer Bahn von Hardheim, Kilsheim bis Wertheim betreffend, Berichterstatter: Stadtrat Voedh.

6. Bericht der Petitionskommission und Beratung über

a) die Petition der Sparkassenrechner, die Abänderung des Fürsorgegesetzes betreffend, Berichterstatter: Bürgermeister Vierneisel;

b) die Petition des Gastwirts Frh. Kimmelin hier um Rechtsschutz, Berichterstatter: Kommerzienrat E. W. Meier.

7. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die Petition der Gemeinde Weisweil, die Verlängerung des Rheinuferbaues am Talweg bei der Ausmündung des Altrheins oberhalb der Schiffbrücke auf Gemarkung Weisweil betreffend, Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Wunte.

